



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

12/2016





Dinner for one.



Dinner for all.

Teilen Sie die Freude am Silvesterfeuerwerk: kaufen Sie weniger Böller und spenden Sie Saatgut.
brot-fuer-die-welt.de/ernaehrung

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

**Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:****Schriftleitung**

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

**Verlag, Gesamtherstellung
und Anzeigenverwaltung:**

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1. Januar 2016 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Marktplatz Rotenburg (Wümme)



Niedersächsischer Städtetag

12/2016

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Lebens- und liebenswertes Rotenburg 238

GRUSSWORT ZU WEIHNACHTEN UND ZUM JAHRESWECHSEL 239**ALLGEMEINE VERWALTUNG**

ISG-Seminare im ersten Quartal 2017 240

Ladung durch ein elektronisches Element 241

„Recht gesprochen!“ 241

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Flüchtlinge und Tourismus in Niedersachsen: 257

Stabilität und Chancen statt Turbulenzen 257

EDV UND E-GOVERNMENT

NST beim Thema IT-Dienstleistungen zum Ausbau
der Kooperation mit Land bereit 258

AUS DEM VERBANDSLEBEN

NST spricht mit Niedersächsischer Industrie- und Handelskammer 258

RECHTSPRECHUNG

Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr 259

PERSONALIEN 263**SCHRIFTTUM** 263



Zugegeben, es gibt viele Kommunen mit rund 23000 Einwohnerinnen und Einwohnern und es gibt mehrere Rot(h)enburgs im In- und Ausland, doch Rotenburg (Wümme) ist etwas Besonderes.

Ob für eine kurze Stippvisite oder für ein ganzes Leben, als Familie, Unternehmen, Gruppe oder Einzelperson – Rotenburg hat für alle das passende Angebot.

Wenn Sie sich davon selbst überzeugen möchten, Dank der überdurchschnittlich guten Verkehrsanbindung ist nichts einfacher als das!

Die Kreisstadt Rotenburg liegt am Westrand der Lüneburger Heide im Dreieck zwischen Bremen, Hannover und Hamburg. Sie gelangen über die BAB 1 und 27 sowie über die Bundesstraßen 71, 75, 215 und 440 nach Rotenburg.

Selbst ohne Pkw ist es kein Problem, die Wümmestadt zu erreichen – der Rotenburger Bahnhof ist im Halbstundentakt mit Bremen, Verden und Hamburg verbunden. Selbst die Anreise aus der Luft ist dank des Verkehrslandeplatzes in Rotenburg möglich.

Doch was macht Rotenburg so lebens- und liebenswert?

Wer hier Urlaub macht, freut sich über die schnellen Wege in die Natur. Ein Wanderwegenetz von etwa 130 Kilometern Länge in und um die Stadt kann bestens zu Fuß oder mit dem Fahrrad erkundet werden. So ist es einfach, zu entschleunigen und sich von der phantastischen Schönheit der Natur an Wümme, Wiedau, Rodau und Bullensee faszinieren zu lassen. Lunchpaket für die Fahrradtour vergessen? Zum Glück gibt es ja die Aktion „Tischlein-deck-dich“ (www.tourow.de) und so steht dem märchenhaften Genuss an der frischen Luft nichts mehr entgegen. Allein auf dem Rad oder zu Fuß orientierungslos? Dafür gibt es offene oder gebuchte Gästeführungen. Noch gar keine Ahnung, was Sie in Rotenburg unternehmen möchten? Lassen Sie sich von dem erfahrenen Team des städtischen Info-Büros inspirieren! Vielleicht doch ein Besuch im Erlebnisbad Ronolulu, der Stadtbibliothek oder lieber die Besichtigung einer Sehenswürdigkeit wie zum Beispiel Cohn-Scheune, Rudolf-Schäfer-Haus, Heimathaus, Kunstturm etc.?

Und wenn Sie nach einem ereignisreichen Tag in Rotenburg übernachten möchten, können Sie dies ganz nach Ihrem Belieben tun; ob Jugendherberge,

Lebens- und liebenswertes Rotenburg

Privatzimmer, Ferienwohnung oder doch lieber im Hotel – bis zum Fünf-Sterne-Superior Traumhotel ist in Rotenburg für jeden Geschmack etwas dabei.

Doch auch für diejenigen, die sich dauerhaft in Rotenburg niederlassen, hat die Stadt viel zu bieten, wie beispielsweise ein gut ausgebautes Angebot von Kindertagesstätten oder eine breit gefächerte Schullandschaft mit (Ganztages-) Grundschulen, IGS, Gymnasium, einem Berufsbildungszentrum oder der Volkshochschule.

Wer es lieber städtisch mag, bleibt in der Kernstadt, wer das dörfliche Umfeld bevorzugt, den zieht es in die Ortschaften Borchel, Milmshorn, Unterstedt oder Waffensen.

Insgesamt zeichnet sich das Zusammenleben in Rotenburg durch hohes Bürgerengagement und gelebte Vereinskultur im sportlichen und kulturellen Bereich aus.

Besondere Bedeutung hat die Lent-Kaserne für die Stadt Rotenburg. Mit den dort stationierten Soldatinnen und Soldaten hat die Stadt ihre Verbundenheit über eine Patenschaft besiegelt und sie sind über ihr außerdienstliches Engagement in Vereinen und im ehrenamtlichen Bereich bestens in das städtische Leben integriert.

Alle gemeinsam profitieren von den guten Rahmenbedingungen, die Rotenburg bietet.

Denn Rotenburg ist ein bedeutender Wirtschaftsstandort. Hier sind zahlreiche Unternehmen von überregionalem Bekanntheitsgrad, aber auch viele kleine und mittelständische Handwerks- und Handelsbetriebe zu Hause. Sie vertreten die Branchen Fahrzeugbau, Automobilzulieferung, Baustoffe, Gartenbau, Informationstechnologie und Logistik.

Rotenburg ist in den letzten Jahren gewachsen und bietet für Gewerbeansiedlungen zahlreiche Möglichkeiten. So verfügt die Stadt zum Beispiel mit dem Gewerbegebiet „Hohenesch“ (einschließlich der Erweiterung in 2017) über Flächen von insgesamt 19 Hektar für ansiedlungswillige Unternehmen in direkter Nachbarschaft zum Verkehrslandeplatz. Gleichzeitig bietet die Stadt den Gewerbebetrieben über das Netzwerk ARTIE Unterstützung im Bereich des Innovations- und Technologietransfers. Zudem eröffnet die Präsenz der stadt-eigenen Stadtwerke gute Lösungen für die dezentrale Energieversorgung und den Ausbau der Elektromobilität.

Durch die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete mit reservierten Flächen für Geschoßwohnungsbau, „55 plus“- oder Reihenhaus-Projekte konnte auch in den Neubaugebieten den vielfältigen Anforderungen an den Wohnungsmarkt Rechnung getragen werden.

Ungewöhnlich für eine Stadt der Größe Rotenburgs ist die Ansiedlung des Agaplesion Diakonieklinikums mit 20 Fachkliniken und Instituten und der Rotenburger Werke der Inneren Mission, einer diakonischen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Allein diese beiden Betriebe beschäftigen rund 3500 Menschen. Durch die Rotenburger Werke gehören Menschen mit Behinderungen ganz selbstverständlich zum Straßenbild und dieser normale und ungezwungene Umgang mit ihnen macht als Teil gelebter Inklusion einen ganz besonderen Charme der Stadt aus.

Und last but not least ist Rotenburg auf dem Weg zu einer besonders fahrradfreundlichen Kommune. So gibt es bereits eine Fahrradstraße, Einbahnstraßen, die für Radfahrende in beiden Richtungen freigegeben sind, Haltegriffe an Ampeln, mehr befestigte und ausgebauten Radwege, die wiederholte und erfolgreiche Teilnahme an der Aktion „Stadtradeln“ sowie die Nutzung von „Diensträdern“ für kurze Dienstgänge im Stadtgebiet etc.

Es ist nur zu verständlich, wenn Sie jetzt neugierig auf Rotenburg geworden sind.

Auf der Internetseite www.rotenburg-wuemme.de finden Sie weitere Informationen über die Stadt und ihre Einrichtungen. Selbstverständlich steht Ihnen auch die Stadtverwaltung mit Rat und Tat zur Seite. Unter der Telefonnummer 04261 710 werden Sie mit der gewünschten Stelle verbunden. Wir freuen uns auf Sie!

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor einem Jahr stand unser Grußwort ganz im Zeichen des großen Zustroms von Flüchtlingen in unser Land; noch im Februar hat unser Präsidium den viel beachteten und gelobten Beschluss „**Integration von Flüchtlingen. Positionen und Forderungen des Niedersächsischen Städtetages**“ gefasst; damals sind wir von weiteren 95 000 Menschen ausgegangen, die in diesem Jahr 2016 möglicherweise kommen würden – und manche hielten uns für zu optimistisch. Gottlob sind es dann nur etwa 30 000 Menschen geworden; in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, auch in den Landkreisen hatten wir und Sie also überhaupt die Chance, aus dem Modus der Improvisation des Herbstes 2015 herauszukommen.

Aber anders als oft zu hören, sind natürlich die Herausforderungen nicht vorbei, nur weil nicht mehr an jedem Tag neue Hundertschaften untergebracht werden müssen. Ganz im Gegenteil: Wenn die Mühen der Gebirge vorbei sind, kommen eben die Mühen der Ebenen – also die Integration in Krippe, Kindergarten und Schule, die Sprachkurse, die Integration in den Arbeitsmarkt, die Vermittlung der Formen, wie wir leben und miteinander umgehen an Menschen, die zum großen Teil aus ganz anderen Kulturräumen kommen, die häufig falsche Vorstellung davon hatten, was sie hier erwartet, die getrennt sind von Familien und sozialen Gruppen, zu denen sie in der Heimat ganz selbstverständlich gehört haben. Das manche von ihnen verstört sind, ist verständlich – aber trotzdem: Nun leben sie hier und werden sich hier eingewöhnen müssen!

Zug um Zug hat sich die Unterstützung der Kommunen durch Bund und Land etwas gebessert, aber trotzdem belasten die neuen Aufgaben die Haushalte schwer, mancherorts auch unerträglich. Vor allem die Forderung des NST, die Kosten für Unterkunft und Gesundheit spitz abzurechnen, um die groben Verzerrungen zwischen den verschiedenen Teilen des Landes auszugleichen, ist nach wie vor nicht erfüllt. Immerhin hat das Land den Abrechnungszeitraum von zwei Jahren auf eines verkürzt.

Unsere Kritik richtet sich in diesen Tagen und Wochen vor allem auf einen Punkt: Der Bund stellt den Ländern

drei Jahre lang jeweils zwei Milliarden Euro für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung; für das Jahr 2016 gibt das Land davon nichts an die Kommunen weiter, für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 30 Millionen Euro für die Sprachförderung für Erwachsene und weitere jeweils 60 Millionen Euro – ja wofür? Offiziell heißt es „für die Sprachförderung im Kindergarten“, de facto aber versucht das Land auf diesem Wege den Einstieg in die flächendeckende Ausstattung der Kindergärten mit dritten Kräften zu erzwingen. Nicht, dass das nicht ein sinnvolles Vorhaben wäre, aber mit Integrationsförderung hat das wenig zu tun, viel aber damit, die Konnektivität zu umgehen, die eine gesetzliche Regelung auslösen würde – und die kommunalen Spitzenverbände auf rund 300 Millionen Euro pro Jahr veranschlagen. Damit können wir nicht zufrieden sein!

Etwas Versöhnliches zum Schluss: Nach fast 20-jährigen Verhandlungen haben wir erreicht, dass das Land die Sozialarbeit in den Schulen als Landesaufgabe akzeptiert. Die Umsetzung wird etwas holpern und vielleicht auch nicht alle Standards erfüllen, die mancherorts durch Städte, Gemeinden oder Landkreise gesetzt worden sind, aber gleichwohl: Diese Einigung schafft wichtige Klarheit, die wir bislang nicht hatten. Im gleichen Zuge sind auch Vereinbarungen zu Kosten der Schulsekretärinnen, der IT-Betreuung in Schulen und zum Mittagessen in Ganztagsschulen getroffen worden, die uns schon mehr als zehn Jahre als offene Posten begleitet haben; auch hier mag sich manche und mancher mehr erhofft haben: Alle drei Kommunalen Spitzenverbände halten die Einigung für einen fairen Kompromiss, an manchen Stellen für mehr als das.

Die im September neu gewählten Räte haben ihre Arbeit aufgenommen; manche Verwerfungen haben die Wahlen gebracht, und nun stehen die Räte vor ihren ersten Haushaltsberatungen. Dafür begleiten Sie unsere guten Wünsche, wie wir auch Ihnen, Ihren Familien, Städten, Gemeinden und Samtgemeinden friedliche Weihnachtsfeiertage wünschen, einen guten Start ins neue Jahr und ein friedliches, erfolgreiches 2017.

Ihre



Frank Klingebiel

Frank Klingebiel
Präsident



Ulrich Mädege

Ulrich Mädege
Vizepräsident



Heiger Scholz

Heiger Scholz
Hauptgeschäftsführer



ISG-Seminare im ersten Quartal 2017

■ 02.01.2017

LHH – Hamburger Allee, Hannover

Schulungen kommunaler Pflegegutachter zum neuen Begutachtungsassessment (NBA)

Referentinnen: Alexandra Brunotte, Susanne Matusche

■ 10.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Betriebskosten rechtssicher vereinbaren und korrekt abrechnen

Referent:
Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt

■ 11.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Dienstunfähigkeit von Beamten

Referentin:
Rechtsanwältin Anja Möhring

■ 12.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Pflanzung von Straßenbäumen, insbesondere Standort und Kleinklima bezüglich der Arten-/Sortenwahl und Kronenpflege von Jungbäumen bis zum 20. Standjahr sowie Hinweise zum Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

Referent:
Professor Dr. Volker Rudolph

■ 12.01.2017

Kreishaus Landkreis Oldenburg

Schulungen kommunaler Pflegegutachter zum neuen Begutachtungsassessment (NBA)

Referentinnen: Alexandra Brunotte, Susanne Matusche

■ 16.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Aktuelle Rechtsprechung zum Bauordnungsrecht in Niedersachsen

Referent: Ingo Behrens, Vorsitzender Richter am VG Hannover

■ 18.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Schwerpunktseminar NKomVG 2016: Personalrechtliche Fragestellungen

Referent:
MinDirig. a. D. Robert Thiele

■ 24.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Einzelhandel: Aktuelle Herausforderungen und Neuentwicklungen

Referent: Günter Halama,
Richter am BVerwG a.D.

■ 25.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum SGB II

Referentin: Sabine Knickrehm,
Richterin am Bundessozialgericht

■ 25.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

**Vergaberechtsreform:
Erste praktische Erfahrungen und anstehende Reform des Unterschwellenbereiches (UVgO)**

Referent:
Rechtsanwalt Oskar Maria Geitel

■ 26.01.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Beihilfenrecht 2017 – Aktuelle Entwicklungen

Referent: Dr. Dietrich Borchert,
bbt-Rechtsanwälte

■ 07.02.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Referent: Wolfgang Siebert,
Vizepräsident am Verwaltungsgericht Lüneburg

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

■ 02.02.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

**Steuerliche Haftung
(§§ 69-77 AO, § 191 AO)**

Referent:
Stadtrechtsdir. Peter Rothfuss

■ 28.02.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

**Macht der Körpersprache:
Menschen „lesen“ und eigene Präsenz weiter verstärken**

Referent: Dr. Arnd Stiel, Rechtsanwalt

■ 06.03.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Vertiefung: Reform des Unterschwellenbereiches (UVgO) und praktische Erfahrungen mit der VgV

Referent:
Rechtsanwalt Oskar Maria Geitel

■ 13.03.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Rechtssichere Stellenbesetzung im Öffentlichen Dienst

Referentin:
Rechtsanwältin Anja Möhring

■ 03.04.2017

Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover

Die Kommune vor dem Verwaltungsgericht: Von A wie Aktenführung bis Z wie Zwangsmittel

Referentin: Dr. Stefanie Killinger LL.M.

Ladung durch ein elektronisches Element

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a.D.

Nach § 59 Abs. 1 NKomVG lädt der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Element und regelt die Geschäftsordnung Einzelheiten. Zur Begründung der durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GVBl. S. 634) geschaffenen Möglichkeit der Ladung durch elektronisches Element, verweist die Amtliche Begründung (Drs. 15/1200 S. 17, 18) darauf, dass es schlichte Absicht sei, es den Kommunen zu ermöglichen, die Tagesordnung unter Berücksichtigung moderner Möglichkeiten zu versenden, und dass besondere Hürden nicht aufgebaut werden sollten; es könne den jeweiligen Geschäftsordnungen überlassen bleiben, in welcher Form die elektronische Kommunikation gesichert werde; die Einladung könne so unter Berücksichtigung moderner elektronischer Möglichkeiten erfolgen (E-Mail, Inter- oder Intranet).

Aus dem Umstand, dass die Abgeordneten zu laden sind wird bisweilen (Koch in Ipsen, NKomVG, § 59 Rn 4) gefolgert, dass es einer zielgerichteten Ansprache bedürfe, eine Ladung daher nicht schon durch einen allgemeinen Hinweis auf einer Webseite erfolgen

dürfe, es vielmehr jedenfalls der Übermittlung einer E-Mail bedürfe, die den Absender erkennen lasse. Aufsichtsbehördlich (RdVerf. eines Landkreises an die kreisangehörigen Gemeinden unter Berufung auf die oberste Kommunalaufsichtsbehörde) wird die Ansicht vertreten, dass den Abgeordneten als Ladung entsprechend § 130 BGB eine Willenserklärung zugehen müsse, für die es zwingend auch der Mitteilung der Tagesordnung sowie von Tag, Zeit und Ort der Sitzung in dem elektronischen Element bedarf und eine E-Mail mit Verlinkung allein auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellten Informationen deshalb nicht den Anforderungen des § 59 Abs. 1 NKomVG genüge.

Die Auslegung, es bedürfe für die Ladung einer zielgerichteten Ansprache jedes Abgeordneten unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung, steht mit den Intentionen des Gesetzgebers, die Tagesordnung unter Berücksichtigung moderner Möglichkeiten zu versenden, nicht im Einklang. Sie verengt die Möglichkeiten der Einladung mittels elektronischen Elements allein auf die E-Mail und schließt die in der Gesetzesbegründung ausdrücklich

für die Einladung genannten Formen des Inter- oder Intranets aus. Ein Grund dafür ist nicht erkennbar. Die Ladung dient dem Zweck, die Abgeordneten darüber zu informieren, wann eine Sitzung an welchem Ort zur Verhandlung welcher Gegenstände stattfindet. Das geschieht durch die Einstellung der dafür erforderlichen Informationen in das Ratsinformationssystem, auf das die Abgeordneten zugreifen können. Man kann die Ansicht vertreten, dass ehrenamtlich Tätige nicht darauf verwiesen werden können, sich diese Informationen eigenständig aus dem Ratsinformationssystem zu holen. Dann genügt es aber zur Erreichung des Zwecks der Ladung, die Abgeordneten gezielt, zum Beispiel durch E-Mail, darauf hinzuweisen, dass und wo im Ratsinformationssystem die notwendigen Informationen abzurufen sind. So sieht es auch das Muster einer Geschäftsordnung der gemeindlichen Spitzenverbände vor, deren Hinweis darauf, es könne der jeweiligen Geschäftsordnung überlassen bleiben, in welcher Form die elektronische Kommunikation gesichert werde, in der oben genannten Gesetzesbegründung (S. 17/18) als richtig bezeichnet wird.



„Recht gesprochen!“

**Zusammengestellt
von Stefan Wittkop,
Beigeordneter beim
Niedersächsischen
Städtetag**

„Recht gesprochen!“ ist ein neuer Beitrag in den NST-Nachrichten, der über aktuelle Entscheidungen informiert. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

**Informationsbegehren darf
nicht in zahlreiche Gebühren
auslösende Einzelanträge
aufgespalten werden**

BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – Aktenzeichen 7 C 6.15

Die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang, der einen einheitlichen Lebenssachverhalt betrifft, ist im Hinblick auf die dafür anfallenden Gebühren als einheitliche Amtshandlung anzusehen. Das gilt nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.2016 auch dann, wenn die informationspflichtige Stelle das Informationsbegehren mit mehreren Verwaltungsakten beschieden hat.

**Vorinstanz: Gebührenbemessung
darf nicht abschreckend wirken**

Die Kläger sind Journalisten und beantragten im Zuge von Recherchen über

die finanzielle Förderung der deutschen Sportverbände bei dem Bundesministerium des Inneren Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Das Bundesministerium gab dem Informationsbegehren mit mehr als 60 Bescheiden teilweise statt und setzte hierfür Gebühren in Höhe von über 12 000 Euro und Auslagen in Höhe von über 2000 Euro fest. Die Klage der Journalisten gegen diese Gebühren hatte vor dem Verwaltungsgericht Erfolg. Die Aufspaltung des Informationsantrags in zahlreiche Einzelbegehren und eine entsprechende Zahl gebührenpflichtiger Amtshandlungen verstoße gegen das im Informationsfreiheitsgesetz bestimmte Verbot einer abschreckenden Wirkung der Gebührenbemessung. Auslagen könnten auch nicht erhoben werden, weil es an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehle. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

BVerwG: Gebühren für einen Lebenssachverhalt dürfen 500 Euro nicht übersteigen

Das BVerwG hat jetzt die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Über einen Antrag auf Informationszugang entscheide die Behörde in der Regel mit einem nach § 10 Abs. 1 IfG gebührenpflichtigen Verwaltungsakt. Die Gebühren seien innerhalb eines Rahmens, der auch bei einem höheren Verwaltungsaufwand 500 Euro nicht übersteige, gemäß § 10 Abs. 2 IfG so zu bemessen, dass der begehrte Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Diese Vorgaben seien auch zu beachten, wenn die Behörde – etwa wegen des Umfangs der Informationen – mehrere Bescheide erlässt. Betreffe ein auf Informationszugang gerichteter Antrag einen einheitlichen Lebenssachverhalt, so stelle seine Bescheidung – unabhängig von der Zahl der ergangenen Verwaltungsakte – gebührenrechtlich eine einheitliche Amtshandlung dar, die eine Gebühr von höchstens 500 Euro auslöse.

Keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Auslagen

Der Erhebung von Auslagen stehe entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind, erläuterte das BVerwG.

Quelle: Newsletter Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 21. Oktober 2016

Klage eines Beamten auf höhere Bewertung des Dienstpostens unzulässig

BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – Aktenzeichen 2 A 2.14

Die Klage eines Beamten mit dem alleinigen Ziel, dass der von ihm wahrgenommene Dienstposten höher bewertet wird, bleibt erfolglos. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.10.2016 ist eine solche Klage schon unzulässig. Es fehle dem Beamten die entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Klagebefugnis, betonte das Gericht.

Kläger moniert zu niedriges Ergebnis bei Bewertung des Dienstpostens

Der Kläger, Besoldungsgruppe A 15, ist beim Bundesnachrichtendienst (BND) als Referatsleiter tätig. Dieser Dienstposten wurde im Jahr 2013 der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet. In den Dienstpostenbewertungen ordnet die Beklagte acht Merkmale drei Anforderungsgruppen (Fachkönnen, Beanspruchung und Verantwortung) zu und nimmt eine Bewertung der Merkmale auf einer Skala mit zwischen vier und zehn Bewertungsstufen vor. Diesem Stufenwert ist jeweils ein bestimmter Zahlenwert zugeordnet. Der Kläger ist der Ansicht, dass die Bewertung des von ihm wahrgenommenen Dienstpostens diverse rechtliche Mängel aufweist und rechtsfehlerhaft zu einem zu niedrigen Ergebnis kommt. Statt nach Besoldungsgruppe A 15 sei der Dienstposten nach A 16 zu bewerten.

Subjektive Rechte der Beamten nicht berührt

Das nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 VwGO erst- und letztinstanzlich zuständige BVerwG hat die Klage jetzt als unzulässig abgewiesen. Mit der Dienstpostenbewertung erfülle der Dienstherr einen gesetzlichen Auftrag (§ 18 BBesG). Er handele dabei ausschließlich im Bereich der allein ihm zustehenden Organisationsgewalt. Subjektive Rechte der Beamten würden von einer Dienstpostenbewertung nicht berührt; insbesondere knüpfe die Besoldung der Beamten – anders als bei der Vergütung von Tarifbeschäftigte – nicht an die konkret wahrgenommene Funktion, sondern an das Statusamt an. Deshalb stehe einem Beamten keine Klagebefugnis gegen eine Dienstpostenbewertung zu.

Inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit der Dienstpostenbewertung möglich

Daran ändere auch nichts, dass eine Dienstpostenbewertung mittelbar Auswirkungen auf subjektiv-rechtliche Ansprüche der Beamten haben kann. Das könnte etwa im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Zulagen, bei dienstlichen Beurteilungen oder bei der Prüfung der Amtsangemessenheit der Beschäftigung der Fall sein. In solchen Fällen könnte und müsste der Beamte seine subjektiv-rechtlichen Ansprüche unmittelbar verfolgen. Soweit erforderlich, könnte dann in diesen Verfahren inzident die Rechtmäßigkeit der Dienstpostenbewertung geprüft oder – wenn eine solche fehlt – die Wertigkeit der auf dem Dienstposten wahrgenommenen Aufgaben festgestellt werden.

Quelle: Newsletter Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 21. Oktober 2016

Kein verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Buchmesse in Frankfurt am Main

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Aktenzeichen 8 B 2618/16

Nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Oktober 2016 ist die Öffnung von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main aus Anlass der Buchmesse am Sonntag, dem 23. Oktober 2016, nicht zulässig. Die Erlaubnis der Stadt Frankfurt am Main vom 23. September 2016, mit der die Stadt eine Ladenöffnung für ihr gesamtes Stadtgebiet an diesem Tag zugelassen und lediglich den Handel mit Kraftfahrzeugen, Baustoffen und Baubedarf sowie Roh- und Brennstoffen ausgenommen hat, ist nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs offensichtlich rechtswidrig.

Die Anträge der Gewerkschaft ver.di und der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Diözesan Verbandes Limburg e. V. (KAB) waren damit in der Beschwerdeinstanz erfolgreich. Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, durch die Erlaubnis sei nicht sichergestellt sei, dass die öffentliche Wirkung der Buchmesse gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehe. Dies aber verlange der verfassungsrechtlich abgesi-

cherte Sonn- und Feiertagsschutz. Die Stadt Frankfurt am Main habe weder die Ladenöffnung auf das räumliche Umfeld der Buchmesse begrenzt noch bei der Ladenöffnung einen thematischen Bezug zur Buchmesse hergestellt. Darüber hinaus habe sie es unterlassen eine Prognose anzustellen, ob der Besucherstrom, den die Buchmesse für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen der Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet nach Frankfurt am Main kämen.

Quelle: Pressemitteilung 17/2016 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 2016

Kein Schadensersatz trotz verfassungswidriger Altersgrenze

Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 2.9.2016 (Aktenzeichen 11 U 16/16), nicht rechtskräftig (BGH III ZR 492/16)

Einer Lehrerin, die vom Land Nordrhein-Westfalen in Anwendung einer verfassungswidrigen Altersgrenze zu Unrecht nicht verbeamtet wurde, kann Schadensersatz zu versagen sein, weil – trotz objektiver Amtspflichtverletzung – die Voraussetzungen für eine Haftung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht erfüllt sind. Das hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 2.9.2016 entschieden.

Die im Jahre 1950 geborene Klägerin aus Paderborn arbeitete bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand Anfang des Jahres 2016 als tarifangestellte Lehrerin im Schuldienst des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen. Ihren Antrag, sie zum 1.6.2009 in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, lehnte das beklagte Land mit der Begründung ab, die Klägerin habe das in der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung bestimmte Höchstalter von 35 Jahren für die Verbeamtung überschritten. Diese Entscheidung bestätigten im Jahre 2011 das von der Klägerin angerufene Verwaltungsgericht in Minden und – in zweiter Instanz – im Jahre 2012 das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Ausgehend hiervon blieb auch der von der Klägerin gegen das Land angestrengte zivilrechtliche Schadensersatzprozess erfolglos. Mit diesem wollte die Klägerin in finanzieller Hinsicht so gestellt werden, als sei sie antragsge-

mäß verbeamtet worden. Dabei machte sie insbesondere einen ihr in 80 Monaten entgangenen höheren Beamtenverdienst geltend, den sie – nunmehr – mit einem Mittelwert von rund 2000 Euro monatlich berechnet. In erster Instanz wies das Landgericht Paderborn ihre Schadensersatzklage ab. Gegen das ihre Berufung zurückweisende Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.4.2014 ließ der Bundesgerichtshof die Revision nicht zu.

Im Jahre 2015 hatte die von der Klägerin gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster erhobene Verfassungsbeschwerde Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass es an einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage für die in der Laufbahnverordnung, einer Rechtsverordnung, festgelegten Altersgrenze fehle und hob die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen auf.

Aufgrund der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung hat die Klägerin das ihre Schadensersatzklage abweisende Berufungsurteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.4.2014 erfolgreich mit einer Restitutionsklage angefochten und den Senat zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über ihre Berufung veranlasst.

Mit seiner Entscheidung vom 2.9.2016 hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm die Berufung der Klägerin erneut zurückgewiesen. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch stehe der Klägerin, so der Senat, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Als Amtshaftungsanspruch sei er nicht gerechtfertigt. Zwar sei die Übernahme der Klägerin in das Beamtenverhältnis objektiv amtspflichtwidrig abgelehnt worden. Die Höchstaltersgrenze der nordrhein-westfälischen Laufbahnverordnung, mit deren Überschreitung ihre Ablehnung in das Beamtenverhältnis begründet worden sei, sei mangels hinreichend bestimmter gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage mit dem Grundgesetz nicht vereinbar gewesen. Jedoch fehle es an dem für eine Amtshaftung notwendigen Verschulden der seinerzeit entscheidenden Amtsträger. Bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 2015 habe es keine Hinweise auf die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung der Laufbahnverordnung gegeben. So habe

auch das Bundesverwaltungsgericht in Urteilen aus den Jahren 2009 und 2012 noch eine im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengebot enthaltene Bestimmung als ausreichende gesetzliche Grundlage für die Regelung der Altersgrenze in der Laufbahnverordnung angesehen. Ausgehend hiervon sei den zuständigen Amtsträgern kein Verschulden vorzuwerfen. Sie hätten die Richtigkeit der Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht in Zweifel ziehen müssen.

Die Voraussetzungen einer unionsrechtlichen Staatshaftung seien im Fall der Klägerin ebenfalls nicht erfüllt. Die auf das Alter der Klägerin gestützte Ablehnung ihrer Verbeamtung verstöße nicht gegen materielles Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die europäische Richtlinie zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Diese verbiete nicht jede Differenzierung von Bewerbern aufgrund ihres Alters. Der Landesgesetzgeber könne im Rahmen des in Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie geschaffenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vielmehr eine Altersgrenze einführen, um zu gewährleisten, dass die Dienstzeit der Beamten in einem angemessenen Verhältnis zum späteren Anspruch auf Versorgung während des Ruhestandes stehe. Das habe der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber mit der in Frage stehenden Regelung seiner Laufbahnverordnung umgesetzt. Aus dem Fehlen einer innerstaatlich formal wirksamen, weil im Gesetz nicht hinreichend bestimmten Regelung für eine Einstellungshöchstaltersgrenze ergebe sich kein hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß, der einen unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch begründen könne.

Quelle: Pressemitteilung vom 21. Oktober 2016 des OLG Hamm

Zirkus-Gastspiel in Reinheim ohne Tiger

Hessischer Verwaltungsgerichtshof weist Beschwerde des „Circus Manuel Weisheit“ zurück.

Der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Aktenzeichen 8 B 2611/16

Das Gastspiel des „Circus Manuel Weisheit“ in der Stadt Reinheim vom 21. bis 23. Oktober 2016 kann nicht mit sibirischen Tigern stattfinden. Dies folgt

aus einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Oktober 2016.

Aufgrund einer Anfrage erhielt der Zirkus am 8. August 2016 von der Stadt Reinheim die Erlaubnis, eine Grundfläche für ein Gastspiel mit nicht gefährlichen Wildtieren zu nutzen. Nach dem die Stadt davon Kenntnis erlangte, dass neben der normalen Zirkusvorstellung auch ein Gastspiel eines Subunternehmers mit vier sibirischen Tigern stattfinden sollte, widerrief sie die Erlaubnis zur Nutzung der Grundfläche.

Einen von dem Zirkusbetreiber gestellten Antrag, die Stadt Reinheim im Wege einer einstweiligen Anordnung dazu zu verpflichten, die Nutzung der kommunalen Grundfläche zur Durchführung des Zirkus-Gastspiels „ohne Beschränkung der mitzuführenden Tiere“ zu gestatten, wurde vom Verwaltungsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 abgelehnt. Die dagegen vom Betreiber des Zirkus eingelegte Beschwerde vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof blieb ohne Erfolg.

In seiner ablehnenden Entscheidung vom 19. Oktober 2016 führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof zur Begründung im Wesentlichen aus, aufgrund der Angaben des Zirkusbetreibers und der von ihm bei der Stadt Reinheim eingelegten Unterlagen durfte die Stadt seinen Antrag auf Nutzung der kommunalen Grundfläche nur so verstehen, dass er nur beabsichtigte, mit seinem eigenen Zirkus und dessen Programm auftreten zu dürfen. Dementsprechend beziehe sich die von der Stadt Reinheim am 8. August 2016 erteilte Erlaubnis auch für den Zirkusbetreiber erkennbar ersichtlich nur auf ein Gastspiel ohne gefährliche Wildtiere. Aufgrund dieser Erlaubnis könne der

Zugang zu dem kommunalen Gelände nicht ohne Beschränkung der Art der mitgeführten Tiere beansprucht werden.

Ob der Zirkus angesichts der Vergabepraxis der Stadt Reinheim einen Anspruch auf Zulassung des Gastspiels einschließlich der geplanten Vorführung mit Raubtieren hätte, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof nicht entschieden. Nach Auffassung der Richter bedurfte es insoweit keiner Entscheidung, da nach dem Erkenntnisstand des Gerichts bis zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ein derartiger Antrag bei der Stadt Reinheim nicht gestellt worden ist.

Quelle: Pressemitteilung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Oktober 2016

Auch im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel kein verkaufsoffener Sonntag am 2. Advent

Aktenzeichen 9 L 1000/16 – nicht rechtskräftig

Das Verwaltungsgericht Münster hat durch einstweilige Anordnung vom 17. Oktober 2016 vorläufig festgestellt, dass die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an den Sonntagen 4. Dezember 2016, 10. Dezember 2017, 9. Dezember 2018 und 8. Dezember 2019 (jeweils 2. Advent) nicht geöffnet sein dürfen. Mit diesem Beschluss hat das Gericht die entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Münster vom 13. Mai 2016 beanstandet und dem Antrag der Gewerkschaft Verdi auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes stattgegeben.

Das Gericht hat in dem Beschluss unter Hinweis auf seine Entscheidung zum „Sendsonntag“ (vgl. Pressemitteilung vom 28. September 2016) ausgeführt, dass auch für die sonntäglichen Ladenöffnungsmöglichkeiten im Altstadt- und Bahnhofsbereich aus Anlass der Weihnachtsmärkte 2016 bis 2019 eine abschätzend – prognostische – Beurteilung der durch die Weihnachtsmärkte einerseits und der durch die Ladenöffnung andererseits ausgelösten Publikumsströme durch den Rat der Antragsgegnerin nicht erfolgt sei.

Weiter heißt es hierzu unter anderem: Der Vortrag der Antragsgegnerin beschränke sich – auch in der Gesamtschau – darauf zu betonen, dass die für einen Zeitraum von jeweils rund einem Monat stattfindenden Weihnachtsmärkte in der Altstadt von Münster (Standorte: Rathausinnenhof, Aegidii, Lamberti, Giebelhüskensmarkt und Kiepenkerl mit insgesamt rund 300 Ständen auf einer Gesamtveranstaltungsfläche von etwa 2500 Quadratmetern) geschätzt je Gesamtveranstaltung bis zu 1,5 Millionen Gäste aus ganz Deutschland, aber auch aus den Niederlanden und selbst aus Großbritannien anziehen würden. Für die Sonntage sei geschätzt von etwa 40 000 (an anderer Stelle: mehr als 70 000) Besuchern der Weihnachtsmärkte auszugehen. Über 1000 Busse steuerten regelmäßig in der Adventszeit Münster mit seinen Geschäften und Weihnachtsmärkten an. Dabei sei offensichtlich, dass die Menschen auch von weither gerade wegen dieser in Aufmachung und Stimmung arteigenen Weihnachtsmärkte dorthin kämen und nicht, um hier auch noch an einem Sonntag einkaufen zu können. Über diese durchweg allgemeinen Aussagen hinausgehende auf empirischen Feststellungen beruhende belastbare Erkenntnisse oder Quellen habe die Antragsgegnerin, auch nachdem das Gericht hierzu Gelegenheit gegeben habe, nichts vorgelegt. Insbesondere sei auch nichts Wesentliches und über bloß pauschale Behauptungen Hinausgehendes zu der Frage beigebracht worden, wie sich das Besucheraufkommen darstelle, das den Innenstadtbereich von Münster an diesem zweiten Adventssonntag allein oder ganz maßgeblich aus Einkaufsgründen aufsuche. Nur mit hierauf bezogenen Erkenntnissen ließe sich beurteilen, ob die Weihnachtsmärkte oder die eröffneten Einkaufsmöglichkeiten an diesem Sonntag



Niedersächsischer StädteTag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



die offenkundige „Hauptsache“ für das Publikum darstellten. Ohnehin schreibe die Antragsgegnerin dem Einzelhandel gerade in der Altstadt nach den Ausführungen in ihren Einzelhandels – und Zentrenkonzepten eine augenfällig zutreffende Magnetwirkung mit einer gewollten überregionalen Wahrnehmbarkeit zu. Dort befänden sich nach dem fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2016 etwa 616 Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von rund 178 000 Quadratmetern. All dies schließe es nach Auffassung des Gerichts bereits aus, ein offensichtliches Übergewicht der zu erwartenden Publikumsströme in der Innenstadt, ursächlich ausgelöst durch die Weihnachtsmärkte, annehmen zu können. Selbst eine etwaige Gleichgewichtigkeit sei nicht offensichtlich.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Der Beschluss wurde in der Rechtsprechungsdatenbank www.nrwe.de veröffentlicht.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Münster vom 18. Oktober 2016

Keine Befreiung von Rundfunkbeitragspflicht aus religiösen Gründen

Aktenzeichen 5 K 145/15.NW

Das VG Neustadt hat entschieden, dass ein Pastor einer freikirchlichen Gemeinde von der Rundfunkbeitragspflicht nicht deshalb befreit werden kann, weil es ihm aus Gewissensgründen unzumutbar sei, die aus seiner Sicht schädigenden Inhalte des öffentlich-rechtlichen Programms mitzufinanzieren.

Der Kläger des zugrundeliegenden Verfahrens ist Pastor einer freikirchlichen Gemeinde. Eine von ihm zunächst erhobene Klage gegen die Beitragserhebung auf der Grundlage des seit dem 1.1.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, nach dem die Beitragspflicht nicht mehr an das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten, sondern an das Innehaben einer Wohnung anknüpft, hatte er mit der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Neuregelung – insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Gewissensfreiheit – begründet.

Sie wurde vom VG Neustadt mit Urteil vom 24.2.2015 (5 K 713/14.NW) abgewiesen. Anschließend lehnte das OVG Koblenz mit Beschluss vom 16.11.2015 (7 A 10455/15) seinen Antrag auf Zulassung der Berufung unter anderem mit der Begründung ab, die Erhebung des Rundfunkbeitrags verstoße weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen die in Art. 4 Abs. 1 GG gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im Juni 2014 beantragte er außerdem aus religiösen Gründen die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wegen eines Härtefalls und erklärte dazu, seine Familie habe keinen Fernseher und nutze nicht einmal ein Radio. Informationen würden vor allem über das Internet und DVDs bezogen. Nachdem dieser Antrag durch die Rundfunkanstalt abgelehnt worden war, erhob er nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erneut Klage und machte geltend, er sei zumindest von der Beitragspflicht zu befreien, weil ihm nicht zuzumuten sei, die aus seiner Sicht schädigenden Inhalte des öffentlich-rechtlichen Programms mitzufinanzieren. Ein großer Teil des Unterhaltungsprogramms präsentierte einen aus biblisch-christlicher Sicht inakzeptablen, gottlosen, unmoralischen und damit zerstörerischen Lebensstil. Bibelgläubige Christen und ihr Glaube würden im öffentlich-rechtlichen Fernsehen verunglimpt und lächerlich gemacht. Der Rundfunkbeitrag diene damit der Finanzierung eines Programms, das massiv gegen seine persönliche Glaubensüberzeugung verstoße und sein Gewissen verletze.

Das VG Neustadt hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung wegen eines Härtefalls nicht vor. Zunächst sei dem Kläger der Empfang des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht objektiv unmöglich. Der Umstand, dass er den öffentlich-rechtlichen Rundfunk unter Berufung auf die Gewissens- bzw. Religionsfreiheit ablehne, begründe keinen Befreiungsanspruch. Im erwähnten Beschluss des OVG Koblenz sei bereits ausgeführt worden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoße, weil mit der Beitragszahlung kein weltanschauliches Bekenntnis verbunden sei. Auch wenn der Rundfunkbeitrag – anders als Steuern – zu einem konkreten Zweck erhoben werde, könne die Rechtspre-

chung des BVerfG zur Steuerpflicht übertragen werden. Danach berühre eine Gewissensentscheidung wie die Ablehnung der Finanzierung bestimmter staatlicher Maßnahmen, zum Beispiel der Verteidigung, nicht grundsätzlich die Pflicht zur Zahlung von Steuern als einem Finanzierungsinstrument des Staates ohne jede Zweckbindung. Die Entscheidung über die Verwendung der Steuern treffe allein das Parlament. Zugleich könne der Steuerpflichtige auch nicht verlangen, dass ihm die Steuerschuld aus Billigkeitsgründen erlassen werde. Ebenso wenig – dies übertragen – könne sich der Kläger aus Gewissensgründen auf einen Härtefall berufen, um individuell von der Beitragszahlung befreit zu werden. Beim Rundfunkbeitrag stehe ebenfalls nicht fest, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet werde. Die Sendetätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei außerdem gerade geprägt vom verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Vielfaltssicherung und der Programmfreiheit der Rundfunkanstalten. Deren Verwirklichung diene auch eine Finanzierungsgarantie, die ihrerseits die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleiste. Deshalb sei es ausgeschlossen, die Vereinbarkeit der Programminhalte mit den Wertvorstellungen der einzelnen Beitragspflichtigen zum Maßstab für die Frage der Zumutbarkeit der Beitragszahlung zu machen.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung durch das OVG Koblenz beantragt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Neustadt Nr. 45/16 vom 20.10.2016

Lasertag-Anlage ist Vergnügungsstätte

Aktenzeichen 8 A 10338/16.OVG

Das OVG Koblenz hat entschieden, dass eine Lasertag-Anlage keine Anlage für sportliche Zwecke, sondern eine Vergnügungsstätte darstellt und daher in einem Gewerbegebiet nicht zulässig ist.

Die Klägerin möchte in einem Gewerbegebiet in Speyer eine ehemalige Lagerhalle als „Sportanlage für Lasertag und Fitness“ betreiben. Bei Lasertag oder Lasergame handelt es sich um ein Spiel, bei dem mehrere Spie-

ler einen Infrarotsignalgeber („Phaser“) erhalten sowie mit Sensoren ausgestattete Westen tragen. Die Spieler versuchen, den jeweiligen Gegner mit dem Phaser zu treffen, um so Punkte für sich oder ihre Mannschaft zu sammeln. Die Klägerin beantragte die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung und vertrat die Auffassung, bei Lasertaganlagen handle es sich um Anlagen für sportliche Zwecke, die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig seien.

Das VG Neustadt hatte die gegen die Ablehnung ihres Antrages gerichtete Klage abgewiesen.

Das OVG Koblenz hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und das Urteil des VG Neustadt bestätigt.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts handelt es sich bei der geplanten Anlage um eine Vergnügungsstätte, nicht um eine Anlage für sportliche Zwecke. Selbst wenn je nach Ausgestaltung des Spiels und individuellem Engagement das Lasertag-Spiel mit schnellen Bewegungen und körperlicher Anstrengung verbunden sein könnte, stehe typischerweise die Unterhaltung im Vordergrund. Bei der vorliegend allein interessierenden Indoor-Variante finde das Spiel in einer Phantasiekulisse statt, zu der die Abdunkelung des Raumes und der Einsatz von Lichteffekten beitragen. Hinzu kämen eine akustische Untermalung und synthetisch erzeugte Schussgeräusche. Hierdurch werde eine virtuelle Atmosphäre geschaffen, die maßgeblich für den Spieleindruck sei. Die Ausgestaltung der Spiele erinnere an ein Computerspiel mit der Besonderheit, dass sich der Spieler selbst auf der Spielfläche bewege.

Bei der von der Klägerin geplanten Anlage handle es sich außerdem um eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte, die für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein solle. Das ergebe sich etwa aus der Lage der Halle unmittelbar an der Ausfahrt von einer überörtlichen Verbindungsstraße und der Tatsache, dass sich in der Nähe des geplanten Standortes nur in geringem Umfang Wohnbebauung befindet. Die Anlage sei zudem vor allem auf die Nutzung durch Besuchergruppen angelegt. Alles in allem handle es sich daher um eine Anlage, deren Nutzung nur in einem Kerngebiet allgemein zulässig

sei, so dass auch die im Bebauungsplan vorgesehene Ausnahme für nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten keine Anwendung finde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Koblenz Nr. 28/2016 vom 17.10.2016

Einsichtnahme eines Bürgers in Windkraft-Nutzungsvertrag gemäß Landestransparenzgesetz

Aktenzeichen 8 A 10342/16.OVG

Vorinstanz

VG Trier, Urteil vom 22.2.2016 – Aktenzeichen 6 K 2390/1

Das OVG Koblenz hat entschieden, dass die Stadt Neuerburg erneut darüber entscheiden muss, ob und in welchem Umfang einem Bürger Einsicht in den zwischen ihr und einem Windkraftunternehmen geschlossenen Vertrag über die Nutzung gemeindeeigener Waldflächen als Standort von Windkraftanlagen gewährt werden kann.

Die beklagte Stadt Neuerburg hatte mit dem beigeladenen Unternehmen einen Vertrag geschlossen, der die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen auf im Eigentum der Stadt stehenden Waldflächen in der Gemarkung „Auf Lindscheid“ zum Gegenstand hat. Der Kläger, ein Bürger aus Neuerburg, begehrte Einsicht in den Vertrag und berief sich auf das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen.

Die gegen die Ablehnung seines Antrags gerichtete Klage hatte das VG Trier im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, die beklagte Stadt habe bei dem Vertragsschluss keine „Verwaltungstätigkeit“ im Sinne der einschlägigen Vorschriften des – am 1.1.2016 in Kraft getretenen und im vorliegenden Verfahren bereits anzuwendenden – rheinlandpfälzischen Landestransparenzgesetzes ausgeübt, sondern lediglich wie eine Privatperson von ihren Eigentümerrechten Gebrauch gemacht.

Das OVG Koblenz hat auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage teilweise stattgegeben. Die Beklagte wurde verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Einsicht in den Vertrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts erneut zu entscheiden.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts steht dem Kläger grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zum Inhalt des Nutzungsvertrags nach dem Landestransparenzgesetz zu. Bei der Zurverfügungstellung gemeindlicher Grundstücke für die Errichtung von Windkraftanlagen handele es sich um „Verwaltungstätigkeit“ im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff der behördlichen Verwaltungstätigkeit sei nach den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weit auszulegen. Er erfasse auch die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen – wie hier – in Rechtsformen des Privatrechts. Darüber hinaus handele es sich bei dem Inhalt des Nutzungsvertrages um „Umweltinformationen“ im Sinne des Landestransparenzgesetzes. Denn die nach dem Vertrag ermöglichte Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich sei grundsätzlich mit der Möglichkeit von Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Dem Anspruch des Klägers stehe jedoch teilweise der Umstand entgegen, dass Geschäftsgeheimnisse verletzt würden. Beklagte und Beigeladene hätten schlüssig dargelegt, dass der Vertragstext Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen enthalte, die mit der Zugänglichmachung des gesamten Vertragstextes offenbart würden. Die Beklagte habe nach erneuter Anhörung der Beigeladenen eine Ermessensentscheidung über den genauen Umfang und die Art und Weise der Zugänglichmachung von Vertragsinhalten zu treffen, um sowohl dem Informationsinteresse des Klägers als auch dem Geheimhaltungsinteresse der Beigeladenen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Koblenz Nr. 27/2016 vom 13.10.2016

Versammlungsbeschränkungen für Pegida weitgehend bestätigt

Aktenzeichen 10 CS 16.1468

Der Verwaltungsgerichtshof München hat die Beschwerde von Pegida München gegen einen Eilbeschluss überwiegend zurückgewiesen, mit dem sich Pegida gegen den sofortigen Vollzug einer Reihe versammlungsrechtlicher Beschränkungen der Landeshauptstadt München wandte.

In dem Eilverfahren wandte sich Pegida gegen den sofortigen Vollzug einer Reihe versammlungsrechtlicher Beschränkungen der Landeshauptstadt München vom 24.5.2016.

Der VGH München hat die Beschwerde überwiegend zurückgewiesen.

Auf der Grundlage der erstinstanzlichen Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts dürfe Pegida vorerst an einem Montag jeden Monats einen sogenannten Montagsspaziergang mit Auftakt- und Schlusskundgebung am Odeonsplatz (Platz vor der Feldherrnhalle) veranstalten, so der Verwaltungsgerichtshof. An den übrigen Montagen eines Monats dürfe der „Montagsspaziergang“ auf anderen, wechselnden Routen durchgeführt werden. Die hier von unabhängig stattfindenden statio-nären Versammlungen von Pegida, die die Landeshauptstadt an sechs Tagen pro Woche zugelassen habe, dürften vorerst einmal wöchentlich am Marienplatz und sonst nur an wechselnden Orten veranstaltet werden. Hierbei dürfe ein sogenannter Muezzinruf nur einmal pro Stunde für fünf Minuten ertönen.

Die sich zu Lasten von Pegida ergebenden Beschränkungen der verfassungsrechtlich garantierten Versamm-lungsfreiheit seien im Hinblick auf den Schutz von Rechtsgütern Dritter gerechtfertigt. Namentlich gehe es um das Ruhebedürfnis der Anwohner und die wirtschaftlichen Interessen von umliegenden Geschäften, gastronomischen Betrieben und Freiberuflern. Zu deren Lasten gehende erhebliche Einschränkungen des Verkehrs und der Zugangs- beziehungsweise Zufahrts-möglichkeiten, verbunden mit erheblichen Umsatzeinbußen, seien durch eine große Anzahl schlüssiger und glaubhafter Beschwerden Betroffener belegt. Deren jeweilige Interessen seien ebenfalls verfassungsrechtlich geschützt.

Über die gegen den Bescheid der Landeshauptstadt München vom 24.5.2016 von Pegida erhobene Klage hat das VG München noch nicht entschieden.

Gegen den Beschluss des VGH München gibt es kein Rechtsmittel.

Quelle: Pressemitteilung des VGH München vom 17.10.2016

Unerlaubte Straßen-nutzung: Werbung mit Pkw für FKK-Club

Aktenzeichen 1123 OWi 239 Js 100247/16

Das Amtsgericht München hat den Geschäftsführer eines privaten FKK-Clubs, der Pkw-Anhänger mit großen Plakaten zu Werbezwecken an zwei Straßen in München abgestellt hat, zu einer Geldbuße verurteilt.

Der Geschäftsführer eines FKK-Clubs in Augsburg stellte Ende September 2015 und vom 8. bis 16.10.2015 einen Pkw-Anhänger an zwei Ausfallstraßen in München ab. Die Seitenflächen des Anhängers waren vollständig mit Plakaten beklebt, auf denen deutlich sichtbar der Namen, die Anschrift und die Öffnungszeiten des Clubs angegeben waren. Außerdem war auf den Plakaten eine leicht bekleidete Frau zu sehen, die mit gespreizten Beinen posiert und mit einer Hand ihren Schambereich verdeckt. Halter der Anhänger ist eine Projektfirma in der Leopoldstraße in München.

Das AG München hat den Geschäftsführer wegen vorsätzlichen unerlaubten Gebrauchs einer Straße zur Sondernutzung zu einer Geldbuße in Höhe von 150 Euro verurteilt.

Nach Auffassung des Amtsgerichts wurden die Anhänger an den beiden Straßen von München abgestellt, um die daran vorbeifahrenden Verkehrsteilnehmer auf den FKK-Club aufmerksam zu machen und für diesen Betrieb zu werben. Dafür wäre jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Baye-rischen Straßen- und Wegegesetz notwendig gewesen, die nicht vorgelegen habe. Der Geschäftsführer des FKK-Clubs habe in der Gerichtsverhandlung zugegeben, einen der Anhänger leer und unversperrt abgestellt zu haben. Der Anhänger gehöre jedoch einer Projektfirma und werde regelmäßig für die Entsorgung von Bauschutt, Müll, Laub und Ähnlichem benutzt. Er selbst habe den Anhänger vor dem Abstellen für eine Müllentsorgung bei der Stadt Augsburg verwendet und ihn zur Weiternutzung durch die Halterin abgestellt. Für die Plakate an den Anhängern werde extra bezahlt. Ein als Zeuge vernom-mener Verantwortlicher der Halterin der Anhänger habe angegeben, dass es fünf oder sechs Anhänger mit Wer-

beaufdrucken des FKK-Clubs gebe, die durch die Halterin selbst oder durch andere Firmen benutzt würden.

Der Einlassung des Betroffenen, der Anhänger werde zum Transport von Bauschutt und Abfällen verwendet, sei nicht zu folgen. Der Anhänger sei seiner äußeren Gestaltung nach, insbesondere durch den verhältnismäßig hohen kastenförmigen Aufbau, dafür präde-stiniert, auf seinen Seitenflächen großflächige Werbeplakate anzubringen. Im Gegensatz dazu sei der Zugang zu dem Laderaum des Anhängers über die beiden rückwärtigen Flügeltüren denkbar ungeeignet, um den Anhänger mit Abfällen und insbesondere mit Bauschutt zu beladen. Gerade für den Transport von Bauschutt würden üblicherweise Container verwendet werden, die von oben gefüllt werden.

Nach Art. 66 BayStrWG, § 17 Abs. 1 OWiG betrage der Strafraum mindestens fünf Euro und höchstens 1000 Euro.

Quelle: Pressemitteilung des AG München vom 10.10.2016

Vorschriften des Kommunal-verfassungsgesetzes zur Verbandsgemeinde sind verfassungsgemäß

LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18.10.2016 – LVG 4/15

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat eine kommunale Verfas-sungsbeschwerde der Städte Güsten und Alsleben sowie der Gemeinden Giersleben und Plötzkau zurückgewie-sen. Die gerügten Vorschriften des Kom-munalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.6.2014, die das Verhältnis der Verbandsgemeinden und ihrer Mitgliedsgemeinden zueinander regeln, verletzten nicht die beschwer-deführenden Gemeinden in ihren kom-munalen Selbstverwaltungsrechten, befanden die Verfassungsrichter.

Verfassungsbeschwerde teils unzulässig, teils unbegründet

Soweit sich die Verfassungsbe-schwerde gegen Vorschriften richtet, die der Gesetzgeber inhaltsgleich aus dem Verbandsgemeindegesetz über-nommen hat, sei sie unzulässig, weil sie nicht binnen eines Jahres nach dem bereits 2008 in Kraft getretenen Gesetz erhoben worden sei, so das Gericht. Soweit mit der Verfassungsbeschwerde

Neuregelungen angegriffen werden, sei sie unbegründet, da die Vorschriften nicht in verfassungsrechtlich relevanter Weise in das Selbstverwaltungsrecht der Mitgliedsgemeinden eingriffen. Die mündliche Verhandlung hatte bereits am 29.08.2016 stattgefunden.

Quelle: Pressemitteilung Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 19. Oktober 2016

Beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz gilt auch auf der Toilette

BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 – Aktenzeichen 2 C 17.16

Ein Beamter ist auch dann vom Dienstunfallschutz erfasst, wenn er während seiner Dienstzeit die im Dienstgebäude gelegene Toilette aufsucht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden.

Unfall bei Toilettennutzung Privatangelegenheit?

Die Klägerin ist Beamtin des Landes Berlin. Während ihrer regulären Dienstzeit suchte sie die im Dienstgebäude gelegene Toilette auf. Dabei stieß sie mit dem Kopf gegen den Flügel eines Fensters und zog sich eine stark blutende Platzwunde zu. Das beklagte Land lehnte die Anerkennung dieses Ereignisses als Dienstunfall mit der Begründung ab, es handele sich bei der Nutzung der Toilette nicht um Dienst, sondern um eine private Angelegenheit der Beamtin. Das Verwaltungsgericht Berlin hat das Land demgegenüber verpflichtet, das Ereignis als Dienstunfall anzuerkennen (Beck RS 2016, 46283).

Dienstunfallschutz im vom Dienstherrn beherrschbaren räumlichen Risikobereich

Das BVerwG hat jetzt die Sprungrevision des Landes zurückgewiesen. Dabei hat es die seit mehr als 50 Jahren bestehende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum beamtenrechtlichen Dienstunfallschutz bestätigt. Ihr Ziel sei es insbesondere, die private Sphäre des Beamten vom dienstlichen Bereich, in dem Dienstunfallschutz zu gewähren ist, an Hand praktikabler Kriterien abzugrenzen. Danach stehe der Beamte bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn beherrschbaren räumlichen Risikobereichs ereignen, unter dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Dies gelte insbe-

sondere für den Dienstort, an dem der Beamte entsprechend der Vorgaben des Dienstherrn seine Dienstleistung zu erbringen hat, wenn dieser Ort zum räumlichen Machtbereich des Dienstherrn gehört. Risiken, die sich hier während der Dienstzeit verwirklichen, seien dem Dienstherrn zuzurechnen, unabhängig davon, ob die konkrete Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, dienstlich geprägt sei.

Abweichende Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht einschlägig

Eine Ausnahme gilt laut BVerwG nur für die Fälle, in denen die konkrete Tätigkeit vom Dienstherrn ausdrücklich verboten ist oder dessen wohlverstandenen Interessen zuwiderläuft. Abschließend stellt das BVerwG klar, dass für die Entscheidung des Falles allein die Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz Berlin, die § 31 Abs. 1 BeamVG entspricht, maßgeblich sei. Auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte, die zum anderslautenden Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ergangen ist und die die Nutzung der Toilettenanlage – anders als den Weg dorthin – vom Unfallschutz ausnimmt, komme es für die Auslegung der beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht an.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 17. November 2016

Asylverfahren Shepherd: Kein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung

Das VG München hat entschieden, dass der US-Deserteur Andre Lawrence Shepherd keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat.

André Lawrence Shepherd war ab 2004 Mechaniker für Kampfhubschrauber im Irakkrieg. Nachdem seine Einheit an ihren Standort nach Deutschland zurückkehrte, setzte er sich nach eigenen Aussagen intensiv mit dem Krieg im Irak und dem Vorgehen gegen die dortige Zivilbevölkerung auseinander. Als Shepherd 2007 erneut in das Kriegsgebiet abkommandiert werden sollte, desertierte er. 2008 stellte er in Deutschland einen Asylantrag – der abgelehnt wurde.

Das VG München hat seine Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt die Desertion des Klägers

nicht das letzte Mittel dar, um nicht an der Begehung von ihm befürchteten Kriegsverbrechen beteiligt zu werden. Denn der Kläger habe sich trotz vorgebrachter erheblicher und langjähriger Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes der US-Streitkräfte im Irak bis zum April 2007 nicht ernsthaft mit der Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung beschäftigt und auch sonst keine Versuche unternommen, etwa in eine andere Einheit versetzt zu werden oder auf anderem Wege seine Entlassung aus den Streitkräften zu bewirken. Zudem habe der Kläger nach Ansicht des Gerichts nicht plausibel glaubhaft machen können, dass er bei seinem konkreten weiteren Einsatz im Irak mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit mit seiner Einheit in die Begehung von Kriegsverbrechen verwickelt worden wäre. Das Verwaltungsgericht habe in diesem Verfahren weder klären müssen, ob der Einmarsch der Koalitionstruppen im Jahr 2003 in den Irak völkerrechtswidrig war noch, ob die Koalitionstruppen, insbesondere die Streitkräfte der Vereinigten Staaten, Kriegsverbrechen im Irak begangen haben.

Gegen das Urteil kann der unterlegene Kläger innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der vollständigen Entscheidungsgründe beim VGH München die Zulassung der Berufung beantragen.

Quelle: Pressemitteilung des VG München vom 17.11.2016

Vergleich von Asylanten mit Hunden ist Volksverhetzung

AG Wunsiedel, vom 17.11.2016

Ein Ladeninhaber, der in seinem Schaufenster ein Schild mit dem Satz „Asylanten müssen draußen bleiben“ und dem Bild eines Hundes aufgestellt hatte, ist wegen Volksverhetzung verurteilt worden. „Der Knackpunkt ist der Hund“, sagte Richter Roland Kastner vom Amtsgericht Wunsiedel in Bayern am 17.11.2016. Er schloss sich damit der Meinung des Staatsanwalts an. Dieser hatte argumentiert, dass das Schild eine Bevölkerungsgruppe mit Tieren gleichsetze, die als so unrein gelten, dass sie etwa Lebensmitteläden nicht betreten dürfen.

Angeklagter wird verwarnt und muss 1800 Euro an Kindergärten zahlen

Der Angeklagte erhielt deshalb eine Verwarnung und muss 1800 Euro an zwei

Kindergärten zahlen. Erfüllt der 54-Jährige die Auflage nicht, wird eine Strafe von 4950 Euro fällig. Der Staatsanwalt hatte für den Ladeninhaber aus dem oberfränkischen Selb wegen Volksverhetzung eine Geldstrafe von 6600 Euro gefordert. Der Anwalt des selbstständigen Handelsvertreters hingegen verwies auf den Schutz der Meinungsfreiheit und beantragte einen Freispruch. Sein Mandant habe keine Gruppe böswillig herabsetzen wollen, argumentierte er.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 17. November 2016 (dpa)

Oberverwaltungsgericht NRW: „Licht-Aus“-Aufruf durch Düsseldorfer Oberbürgermeister rechtswidrig

Aktenzeichen 15 A 2293/15
(I. Instanz: VG Düsseldorf –
1 K 1369/15)

Der Aufruf des Düsseldorfer Oberbürgermeisters, am 12. Januar 2015 das Licht auszuschalten, und das tatsächliche Abschalten der Beleuchtung an öffentlichen Gebäuden der Stadt waren rechtswidrig, die Bitte zur Teilnahme an einer Gegendemonstration war hingegen rechtmäßig. Dies hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil vom heutigen Tag entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf teilweise geändert.

Die Klägerin war verantwortliche Leiterin einer für den 12. Januar 2015 in Düsseldorf angemeldeten Versammlung mit dem Motto „Düsseldorfer gegen die Islamisierung des Abendlandes“. Aus Anlass dieser Versammlung hatte der Düsseldorfer Oberbürgermeister vom 7. bis zum 11. Januar 2015 in die Internetseite www.duesseldorf.de die Erklärung „Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz“ eingestellt. In dieser Erklärung kündigte der Oberbürgermeister an, dass am 12. Januar 2015 ab 18.25 Uhr an verschiedenen öffentlichen Gebäuden der Stadt die Beleuchtung ausgeschaltet würde. Zugleich rief er die Düsseldorfer Bürger und Geschäftsleute auf, die Beleuchtung an ihren Gebäuden ebenfalls auszuschalten, um ein „Zeichen gegen Intoleranz und Rassismus“ zu setzen. Darüber hinaus bat der Oberbürgermeister in der Erklä-

rung um die Teilnahme an der parallel stattfindenden Gegendemonstration „Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürger für Demokratie und Vielfalt – Mit rheinischer Toleranz gegen Ausgrenzung und Hass“. Wie angekündigt, wurde die Beleuchtung an öffentlichen Gebäuden der Beklagten wie dem Rathaus, dem Rheinturm und dem Schlossturm tatsächlich abgeschaltet.

In der mündlichen Urteilsbegründung des 15. Senats hieß es, die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen gerichtete Klage sei zulässig. Die Klägerin habe wegen des Eingriffs in ihre Versammlungsfreiheit, der mit der streitigen Erklärung verbunden gewesen sei, ein berechtigtes Interesse daran, deren Rechtmäßigkeit in einem Hauptsacheverfahren überprüfen zu lassen. In der Sache habe die Klage jedoch nur insofern Erfolg, als die Klägerin sich gegen die „Licht-Aus“-Maßnahme und den diesbezüglichen Aufruf des Oberbürgermeisters als solche wende. Diese habe gegen das Sachlichkeitsgebot verstößen. Mit ihr habe der Oberbürgermeister seine Befugnis, sich in sachlicher Weise mit Geschehnissen im Stadtgebiet von Düsseldorf auseinanderzusetzen, überschritten, indem er den auf eine geistige, diskursive Auseinandersetzung beschränkten Bereich politischer Kommunikation verlassen habe. Demgegenüber sei seine Bitte, an einer zeitgleichen – friedlichen – Gegendemonstration teilzunehmen, nicht als unsachlich zu qualifizieren. Dieser Aufruf sei für sich genommen weder diffamierend gewesen noch habe er die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit durch die Klägerin in erheblicher Weise erschwert. Auch habe er das Neutralitätsgebot nicht verletzt. Dieses gelte grundsätzlich nur gegenüber politischen Parteien.

Der Senat hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, weil der Fall grundsätzlich klärungsbedürftige Fragen hinsichtlich des Inhalts und der Grenzen der grundrechtsrelevanten Äußerungsbefugnisse eines Oberbürgermeisters gegenüber politischen Bewegungen aufwerfe, die keine politischen Parteien seien.

Quelle: Justiz NRW vom 4.11.2016

Anspruch auf Asylverfahren trotz Flüchtlingsanerkennung in Bulgarien

Aktenzeichen 3 A 1292/16.A

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist verpflichtet, auf Antrag eines Flüchtlings ein Asylverfahren auch dann durchzuführen, wenn eine Flüchtlingsanerkennung im Bulgarien bereits erfolgt ist. Dies folgt aus einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, das am 4. November 2016 verkündet wurde.

Geklagt hat ein heute 20-jähriger Flüchtling aus Syrien, der im Juli 2014 aus seinem Heimatland geflohen und über die Türkei, Bulgarien und Serbien im Dezember 2014 in das Bundesgebiet eingereist ist. Auf seinen während eines einmonatigen Aufenthalts in der Republik Bulgarien gestellten Asylantrag war ihm von den bulgarischen Behörden im November 2014 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Daraufhin wurde der Asylantrag des Klägers vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom Mai 2015 als nicht zulässig abgelehnt. Zur Begründung der Ablehnung wurde ausgeführt, dem Kläger stehe keine zusätzliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Bundesrepublik Deutschland zu. Des Weiteren stellte das Bundesamt fest, dass der Kläger nicht nach Syrien abgeschoben werden dürfe; auf die Androhung einer Abschiebung nach Bulgarien wurde im Laufe des gerichtlichen Verfahrens verzichtet.

Die auf eine Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Bundesgebiet gerichtete Klage des Klägers wurde vom Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 9. Februar 2016 abgewiesen. Die vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassene Berufung gegen dieses erstinstanzliche Urteil hatte Erfolg.

Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs besteht ein Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens dann, wenn ein Flüchtling in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der ihn als Flüchtling bereits anerkannt hat, nicht zurückkehren kann, weil dort die Lebensbedingungen für Flüchtlinge den Mindeststandards der Europäischen Grundrechtecharta nicht genügen. Andernfalls würde er dauerhaft als

lediglich geduldeter Ausländer auf einen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Integrations- und Zukunftsperspektive verwiesen werden, was mit den Grundsätzen internationalen Flüchtlingsschutzes nicht zu vereinbaren sei.

Die bereits erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bulgarien stehe einer weiteren Durchführung eines Asylverfahrens und einer möglichen „erneuten“ Anerkennung als Flüchtling durch die Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen, weil nach Überzeugung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs das Asylverfahren in Bulgarien derzeit insbesondere hinsichtlich bereits anerkannter Flüchtlinge unter sog. systemischen Mängeln leide und betroffene Flüchtlinge daher nicht auf eine bereits in Bulgarien erfolgte Flüchtlingsanerkennung verwiesen werden könnten. So seien anerkannte Flüchtlinge in Bulgarien derzeit von Obdachlosigkeit bedroht, weil nur Asylsuchende, die sich noch in einem Asylverfahren befinden, nicht aber bereits anerkannte Flüchtlinge ein Recht auf Unterbringung in einer der Notunterkünfte hätten. Anerkannte Flüchtlinge könnten auch in kommunalen Obdachlosenunterkünften oder Sozialwohnungen keine Unterkunft finden. Dafür müsste mindestens ein Familienmitglied die bulgarische Staatsbürgerschaft besitzen und schon seit einer gewissen Zeit ununterbrochen in der jeweiligen Gemeinde gemeldet gewesen sein. Erschwerend komme hinzu, dass ohne Wohnung auch der Zugang zu anderen staatlichen oder medizinischen Leistungen unmöglich sei. Den monatlichen Beitrag für eine Gesundheitsversorgung müssten anerkannte Flüchtlinge selbst bezahlen; eine staatliche Unterstützung hierzu gebe es nicht. Auch gebe es in Bulgarien kein nationales Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge oder sog. subsidiär Schutzberechtigte. Ihnen sei es praktisch unmöglich, ihre sozialen Rechte wahrzunehmen. Eine Integration in den Arbeitsmarkt für anerkannte Flüchtlinge oder einen Schulunterricht für deren Kinder gebe es in Bulgarien nicht. Es bestehe dort kein Integrationsprogramm für anerkannte Flüchtlinge und auch Sprachunterricht werde nicht angeboten. Diese Einschätzung von Flüchtlingsorganisationen werde durch die Auskünfte des Auswärtigen Amtes und des UNHCR bestätigt. Auch habe die Republik Bulgarien mehrere Richtlinien der Europäischen

Union zum Flüchtlingschutz und zum Anerkennungsverfahren bisher nicht in nationales Recht umgesetzt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof gelangt deshalb aufgrund der vorliegenden Auskünfte zudem Ergebnis, dass es aus Gründen effektiver Gewährung von Flüchtlingschutz geboten sei, dem Kläger die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens im Bundesgebiet zu ermöglichen, da er nur so einen Zugang zu den ihm zustehenden Aufenthalts und Teilhaberechten erhalten könne.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen, über die das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hätte.

Quelle: Pressemitteilung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel vom 7.11.2016

Kein verkaufsoffener Sonntag am 6. November 2016 in den Wuppertaler Stadtteilen Barmen, Elberfeld und Vohwinkel

Aktenzeichen 3 L 3605/16

Am Sonntag, dem 6. November 2016, dürfen die Geschäfte in den Wuppertaler Stadtteilen Barmen, Elberfeld und Vohwinkel nicht geöffnet sein. Dies hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf auf Antrag der Gewerkschaft verdi durch eine einstweilige Anordnung vorläufig festgestellt und die entsprechende Rechtsverordnung der Stadt Wuppertal vom 7. September 2015 beanstandet.

Zur Begründung ihres Beschlusses hat die Kammer ausgeführt: Die Sonntagsruhe werde durch unsere Verfassung besonders geschützt. Dieser Schutzauflage werde durch § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dahin konkretisiert, dass ein besonderer Anlass für eine Sonntagsöffnung gegeben sein müsse. Eine städtische Rechtsverordnung zur Ladenöffnung an Sonntagen dürfe deshalb nur dann ergehen, wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung eine lediglich untergeordnete Bedeutung habe. Diesen rechtlichen Anforderungen sei die Stadt Wuppertal nicht ansatzweise gerecht geworden. Sie habe keine nachvollziehbare Prognose darüber angestellt, ob die für den 6. November 2016 geplanten Veranstaltungen so attraktiv sein würden, dass

sie und nicht die Öffnung der Geschäfte den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern bilden. Gegenüber dem Gericht habe die Stadt lediglich Angaben zu den Stadtteilen Barmen und Vohwinkel gemacht, welche Besucherzahlen zu den Veranstaltungen erwartet werden. Selbst diese Zahlen seien ungeprüft aus den Anträgen der jeweiligen Veranstalter übernommen worden. An der erforderlichen Prognose der jeweils erwarteten Besucherströme im Vergleich zu der Zahl von Kaufinteressenten fehle es dagegen gänzlich. Warum die Verkaufsstellenöffnung trotz ihrer erheblichen räumlichen Ausdehnung auf drei große Stadtbezirke sowie der Einbeziehung aller Handelssparten und Warengruppen ein bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen sein solle, habe die Stadt nicht dargelegt.

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster möglich.

Quelle: Pressemitteilung des VG Düsseldorf vom 2.11.2016

Kein Weihnachtsbaumverkauf in Grünanlage

Das VG Berlin hat entschieden, dass der Verkauf von Weihnachtsbäumen in einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage nur dann zulässig ist, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dazu besteht. Der Antragsteller möchte zwischen dem 1. und dem 24.12.2016 Weihnachtsbäume vor der Neuen Nazarethkirche in Berlin-Mitte verkaufen. Dieser etwa 600 Quadratmeter große Ort ist Teil einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage. Nachdem das Bezirksamt Mitte die Erteilung einer hierfür erforderlichen Genehmigung versagt hatte, wandte sich der Antragsteller an das Verwaltungsgericht.

Das VG Berlin hat den Eilantrag abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts dürfen öffentliche Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergebe. Dazu zähle die Nutzung des Antragstellers nicht. Bedürfe daher die Benutzung einer behördlichen Genehmigung, setze das ein überwiegendes öffentliches Interesse voraus, an dem es hier fehle. Das

Interesse daran, die Berliner Bevölkerung in der Weihnachtszeit möglichst wohnnah mit Weihnachtsbäumen zu versorgen, falle hier nicht ins Gewicht. Denn bei der Entscheidung sei zu prüfen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge hätten. Der Antragsteller habe schon nicht glaubhaft gemacht, dass in der näheren Umgebung keine anderen Verkaufsflächen von Weihnachtsbäumen für die Bevölkerung zur Verfügung stünden. Ungeachtet dessen habe der Verkauf von Weihnachtsbäumen durch den Antragsteller in den letzten Jahren zu erheblichen Schädigungen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage geführt. Daher habe die Behörde die Versagung auch rechtmäßiger Weise auf diesen Aspekt stützen dürfen. Auf Vertrauensschutz könne sich der Antragsteller nicht berufen, da ihm bereits im letzten Jahr mitgeteilt worden sei, dass künftig keine weiteren Erlaubnisse erteilt werden würden.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 42/2016 vom 9.11.2016 (nach juris)

Klagen gegen den niedersächsischen Teil des Elbtunnels der A20 ohne Erfolg

Das BVerwG hat die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Neubau der Bundesautobahn A20 (Abschnitt Drotzterseen bis Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein) abgewiesen, da die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerfrei durchgeführt wurde.

Der planfestgestellte Abschnitt gehört zur „Nord-West-Umfahrung Hamburg“, die bei Lübeck an die von Stettin kommende Ostseeautobahn anknüpft und in ihrem hier umstrittenen Teil die Elbe zwischen Drotzterseen und Glückstadt mittels eines etwa 5,7 Kilometer langen Tunnels quert. Für die Planfeststellung wurde der Streckenabschnitt an der Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der Mitte der Elbe in zwei selbstständige Verfahren unterteilt. Der BUND Niedersachsen sowie die Betreiberin eines Windparks hatten gegen den niedersächsischen Abschnitt geklagt.

Das BVerwG hat die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen.

Nach Auffassung des BVerwG war die Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch im vorausgegangenen Raumordnungsverfahren fehlerfrei. Zwar sei eine Untersuchung, ob das Vorhaben die umliegenden Gewässer sowie das Grundwasser verschlechtert habe, ebenso wie im Planfeststellungsverfahren bezüglich der schleswig-holsteinischen Tunnelhälfte erst nach der Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt worden. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sei dennoch nicht erforderlich gewesen. Denn vorliegend sei die Prüfung in ihrer Komplexität und Ermittlungstiefe – anders als in Schleswig-Holstein – nicht wesentlich über das hinaus gegangen, was bereits in den zuvor ausgelegten Unterlagen behandelt worden war. Vielmehr beschränkte sie sich auf die Lösung der mit einem Autobahnbau üblicherweise verbundenen Entwässerungsprobleme. Die komplexen Fragen des Prozesswassers für den Tunnelvortrieb hingegen habe die Untersuchung zu Recht ausgeklammert, da dieser von Schleswig-Holstein aus erfolgt und das hierfür benötigte Wasser dort entnommen und wieder eingeleitet werden müsse. Insofern habe die Beklagte den Planfeststellungsbeschluss unter den Vorbehalt gestellt, dass die mit dem Prozesswasser verbundenen wasserrechtlichen Probleme auf schleswig-holsteinischer Seite bewältigt und geregelt werden. Auch mit den Anforderungen des Naturschutzes sei der angefochtene Planfeststellungsbeschluss vereinbar. Insbesondere würden die Schutzziele des FFH-Gebietes „Unterelbe“ und des gleichnamigen Vogelschutzgebietes ebenso wenig erheblich beeinträchtigt wie Belange des Artenschutzes. Schließlich seien auch die Interessen der Betreiberin eines Windparks ausreichend berücksichtigt worden.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 93/2016 vom 10.11.2016 (juris)

Grundsätzlicher Ausschluss insolventer Antragsteller von Subventionen rechtmäßig

OVG Lüneburg, Urteil vom 15.11.2016 – Aktenzeichen 8 LB 58/16

Bewerber um öffentliche Fördermittel dürfen durch eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift grundsätzlich

von der Zuwendungsgewährung ausgeschlossen werden, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen in Lüneburg mit Urteil vom 15.11.2016 entschieden und dabei betont, dass die öffentliche Hand bei der Gewährung von Subventionen eine weite Gestaltungsfreiheit habe. Das OVG hat die Revision zugelassen.

Insolventes Unternehmen begeht Zuwendung für Betrieb eines Mehrgenerationenhauses

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter anderem ein Mehrgenerationenhaus betreibt. Hierfür war ihr vor Insolvenzeröffnung für die Dauer eines Jahres eine Zuwendung nach der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassenen Förderrichtlinie des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II gewährt worden. Der Betrieb des Mehrgenerationenhauses wurde auch nach der Insolvenzeröffnung fortgeführt. Während des laufenden Insolvenzverfahrens beantragte der Kläger als Insolvenzverwalter die Förderung für ein weiteres Jahr.

Subventionsantrag unter Berufung auf Förderrichtlinie wegen Insolvenz abgelehnt

Dies lehnte die Beklagte, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, ab. Zur Begründung berief sie sich im Wesentlichen auf Nr. 3 Satz 2 der Förderrichtlinie. Danach ist eine Förderung für Zuwendungsgeber ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Aufgrund des Insolvenzverfahrens sei nicht abzusehen, ob der Betrieb bestehen bleibe und der Zuwendungsgeber künftig über ausreichend liquide Mittel verfüge. Es fehle an der finanziellen Zuverlässigkeit. Es könne auch nicht angenommen werden, dass der mit der Förderung verfolgte Zweck erreicht werde.

Kläger: Genereller Ausschluss insolventer Unternehmen widerspricht Sanierungsziel des Insolvenzverfahrens

Der Kläger wandte sich insbesondere gegen den generellen Förderungsausschluss von Zuwendungsgebern, über deren Vermögen ein Insolvenz-

verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dieser Ausschluss sei sachlich nicht gerechtfertigt und verstoße daher gegen den Gleichheitssatz. Er orientiere sich noch an der früheren Konkursordnung und verkenne, dass die jetzige Insolvenzordnung die Liquidation und die Sanierung eines insolventen Unternehmens als gleichrangige Ziele eines Insolvenzverfahrens ansehe. Dem gesetzlichen Ziel einer Sanierung widerspreche der generelle Ausschluss insolventer Unternehmen.

Kläger hält zudem formale Anknüpfung des Ausschlusses an Insolvenzverfahren für schwidrig

Auch die formale Anknüpfung des Ausschlusses an ein Insolvenzverfahren ist nach Ansicht des Klägers schwidrig. Maßgeblich könne allein sein, ob die Finanzierung des zu fördernden Vorhabens gesichert sei. Dies könne und müsse anhand der konkreten finanziellen Verhältnisse eines jeden Zuwendungsbewerbers überprüft werden. Diese Überprüfung könne auch bei Bewerbern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet sei, deren Betrieb aber fortgeführt werde und für den auch eine Fortführungsprognose bestehe, positiv ausfallen. Nachdem der Kläger als Insolvenzverwalter ohne Erfolg Widerspruch und Klage erhoben hatte, legte er Berufung ein, die zugelassen wurde.

OVG: Öffentliche Hand hat bei Gewährung von Subventionen weite Gestaltungsfreiheit

Auch die Berufung blieb ohne Erfolg. Laut OVG dürfen Zuwendungsbewerber um eine Förderung mit öffentlichen Mitteln durch eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift grundsätzlich von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen werden, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Das OVG unterstreicht in seiner Begründung die weite Gestaltungsfreiheit der öffentlichen Hand bei der Gewährung von Subventionen.

Keine allgemeine Verpflichtung der Verwaltung zu aktiver Mitwirkung an Sanierung insolventer Unternehmen

Diese Gestaltungsfreiheit werde auch bei einer Insolvenz des Zuwendungsbewerbers durch einfachgesetzliche Wertungen nicht eingeschränkt, so das OVG weiter. Den etwa in § 1 InsO,

§ 12 GewO und § 124 GWB getroffenen Bestimmungen könne eine allgemeine Verpflichtung der Verwaltung, aktiv an der Sanierung insolventer Unternehmen mitzuwirken, nicht entnommen werden.

Gewährleistung zweckgerechter Mittelverwendung rechtfertigt Ausschluss

Die mit dem grundsätzlichen Ausschluss verbundene Ungleichbehandlung ist laut OVG auch mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit von im sozialen Bereich tätigen Zuwendungsbewerbern sachlich gerechtfertigt. Der Ausschluss solle sicherstellen, dass die Subvention zweckgerecht verwendet und der Zuwendungszweck erreicht werde. Ein atypischer Ausnahmefall, der entgegen dem grundsätzlichen Ausschluss eine Berücksichtigung bei der Gewährung der Zuwendung geboten hätte, liege nicht vor.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 16. November 2016

Turnerpokerspieler erzielt gewerbliche Einkünfte

14. Senat des Finanzgerichts Münster, Urteil vom 18.7.2016 – Aktenzeichen 14 K 1370/12 E,G

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass Gewinne aus der Teilnahme an Pokerturnieren und sogenannte Cash Games zu gewerblichen Einkünften führen können.

Der Kläger pokerte in den Streitjahren 2005 bis 2007 auf insgesamt 91 Pokerturnieren in verschiedenen europäischen Ländern. Daneben nahm er auch an Cash Games in Spielbanken teil. Hierbei handelt es sich um Pokerunden, in die die Teilnehmer jederzeit einsteigen und die sie (gegen Auszahlung etwaiger Gewinne) auch jederzeit wieder verlassen können. Aufgrund seiner großen Erfolge wurde in der Presse und im Internet über den Kläger berichtet. Das beklagte Finanzamt behandelte die Pokergewinne als gewerbliche Einkünfte und unterwarf sie der Einkommen- und Gewerbesteuer. Der Kläger vertrat demgegenüber die Ansicht, dass die Gewinne nicht steuerbar seien, weil es sich um Glücksspiele handele.

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster wies die Klage ab. Mit der Teilnahme an den Pokerturnieren und den Cash Games habe der Kläger sämtliche Merkmale eines Gewerbebetriebs

erfüllt. Insbesondere stellten die vom Kläger besuchten Turniere keine Glücks Spiele dar, weil aufgrund wissenschaftlich-mathematischer Untersuchungen feststehe, dass bei einem Pokerturnier nicht das Zufallsmoment, sondern das Geschicklichkeitsmoment und die Spielerfahrung ausschlaggebend seien. Dies gelte jedenfalls für solche Spieler, deren Fähigkeiten über diejenigen eines Durchschnittsspielers hinausgingen. Der Kläger habe auch die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung überschritten, da er – anders als ein Hobbyspieler – nicht lediglich seine privaten Spielbedürfnisse befriedigt habe.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des FG Münster Nr. 13 vom 2.11.2016

Braunbär Ben kehrt vorerst nicht zu Zirkus zurück

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.4.2016 – Aktenzeichen 9 CS 16.539

Mit diesem Beschluss hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Beschwerde des Halters des Braubären Ben, eines Zirkusunternehmers, gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. März 2016 zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht hatte den angeordneten sofortigen Vollzug der vom Landratsamt Deggendorf am 14. März 2016 durchgeföhrten Wegnahme des Bären Ben in Plattling in einem Eilverfahren bestätigt.

Der BayVGH hat die Vorgehensweise des Landratsamts Deggendorf nach Prüfung im Eilverfahren nicht beanstanden. Bei der Bärenhaltung seitens des Zirkus dürfte es mehrfach zu Verstößen gegen das Tierschutzrecht gekommen sein. Namentlich sei der Braunbär vom 13. März 2016 um 15.00 Uhr bis zur Wegnahme am 14. März 2016 um 11.00 Uhr bei geschlossener Seitenklappe in einem höchstens 3,52 mal 2,41 Meter großen abgetrennten Bereich des Bärenwagens untergebracht gewesen. Nach Einschätzung der Amtstierärztin, der eine vorrangige Beurteilungskompetenz zukomme, sei der Bär durch diese reizarme, isolierte Haltung in völliger Dunkelheit in einem nicht ausgestalteten Bereich des Bärenwagens ohne Beschäftigung und ohne Zugang

zu einem artgerechten Außengehege erheblich vernachlässigt worden.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte müsse damit gerechnet werden, dass der Bär auch in Zukunft in dem abgedunkelten, abgetrennten Bereich des Bärenwagens gehalten werde, wenn der Außenkäfig im Bärenwagen für andere Transportzwecke benötigt werde. Hinzu komme die nicht hinreichende Ausbruchssicherheit des vom Zirkus mitgeführten Außengeheges. Auch könne durch einen vorhandenen Spalt in dem Bärenwagen zum Bären hineingefasst werden, wodurch sich insbesondere Kinder schwerste Verletzungen zuziehen könnten. Insoweit sprächen auch sicherheitsrechtliche Aspekte für die erfolgte Wegnahme des Bären. Gegen den Beschluss des BayVGH gibt es kein Rechtsmittel.

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.4.2016

Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis „1 zu 1“ durch Freizeit auszugleichen

Die Mehrarbeit eines Beamten in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis „1 zu 1“ durch Freizeit auszugleichen. Hingegen besteht kein Anspruch auf Freizeitausgleich für eine reine Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme in dieser Zeit. Bei Freizeitausgleich für im Ausland geleisteten Dienst besteht außerdem kein Anspruch auf Auslandsbesoldung, wenn der Freizeitausgleich im Inland genommen wird. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Ein Teil der Kläger sind Bundespolizisten und war in den vergangenen Jahren mehrfach für jeweils einige Monate bei den deutschen Botschaften in Kabul und in Bagdad tätig. Dort nahmen sie Aufgaben des Personen- und Objektschutzes wahr. Während ihres Dienstes im Ausland erhielten sie Auslandsbesoldung. Ein weiterer Kläger ist Polizeibeamter des Landes Berlin und wurde mehrfach für mehrere Tage bei polizeilichen Unterstützungseinsätzen in anderen Bundesländern eingesetzt.

Die Vorinstanzen haben die Beklagten verurteilt, den Klägern für Zeiten des Bereitschaftsdienstes Freizeitausgleich im Verhältnis „1 zu 1“ zu gewäh-

ren. Hingegen haben sie die Klagen abgewiesen, soweit die Kläger (vollen) Freizeitausgleich auch für Zeiten der Rufbereitschaft und für bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme in dieser Zeit begehrt haben. Außerdem haben sie die Klagen der Bundespolizisten abgewiesen, soweit diese Auslandsbesoldung für die Zeit der Inanspruchnahme von Freizeitausgleich im Inland beansprucht haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sowohl die Revisionen der Kläger als auch die der Beklagten zurückgewiesen. Es hat zur Begründung insbesondere ausgeführt: Der Wortlaut der maßgeblichen Normen (§ 88 Satz 2 BBG, § 53 Absatz 2 LBG Berlin: „entsprechende“ Dienstbefreiung) legt eine Differenzierung nach Mehrarbeit in Volldienst oder Bereitschaftsdienst oder qualitativ nach der Intensität der geleisteten Mehrarbeit nicht nahe. Vor allem aber dient der Freizeitausgleich nicht nur dazu, eine Regeneration des Beamten zu ermöglichen, sondern hat in erster Linie den Zweck, die Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit jedenfalls im Gesamtergebnis zu gewährleisten. Dies erfordert einen vollen Ausgleich.

Hingegen sind Zeiten reiner Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme keine als Mehrarbeit ausgleichspflichtigen Dienstzeiten. Ebenso wenig gibt es eine Rechtsgrundlage für das Begehen auf Fortzahlung der Auslandsbesoldung, wenn der Freizeitausgleich für Auslandsdienste im Inland genommen wird. Auslandsbesoldung bezweckt einen Ausgleich für Erschwernisse des Dienstes im Ausland, setzt also einen Aufenthalt im Ausland voraus.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.11.2016

Konsultative Volksbefragungen verstößen gegen Bayerische Verfassung

*VerfGH Bayern,
Entscheidung vom 21.11.2016 –
Vf. 15-VIII-14; Vf. 8-VIII-15*

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die durch Änderung des Landeswahlgesetzes im Jahr 2015 eingeführte Möglichkeit zu konsultativen Volksbefragungen über Vorhaben des Staates mit landesweiter Bedeutung am 21.11.2016 für unvereinbar mit der Bayerischen Verfassung erklärt. Es han-

dele sich um ein neues und systemwidriges plebisitzäres Element neben den in der Verfassung abschließend genannten Formen der Beteiligung des Volkes an der Staatswillensbildung. Dieses verschiebe das Kräfteverhältnis im Staatsgefüge verfassungswidrig.

Änderung des Landeswahlgesetzes ermöglicht unverbindliche Volksbefragungen

In der bayerischen Verfassung (BV) sind seit 1946 Volksbegehren und Volksentscheide als plebisitzäre Elemente verankert, die vor allem den Erlass von Gesetzen durch das Volk betreffen können. Eine Änderung des Landeswahlgesetzes im Jahr 2015 eröffnete darüber hinaus die Möglichkeit, konsultative und im Ergebnis unverbindliche Volksbefragungen über Vorhaben des Staates mit landesweiter Bedeutung (z. B. Infrastrukturprojekte) durchzuführen, wenn Landtag und Staatsregierung dies übereinstimmend beschließen. Die Gesetzgebung wurde von Volksbefragungen ausgenommen.

Opposition rügt verfassungswidrige Machtverschiebung im Staatsgefüge

Die Oppositionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag hielten diese Neuregelung für verfassungswidrig und klagten dagegen vor dem VerfGH. Die SPD-Fraktion monierte, das angegriffene Gesetz stärke die Stellung des Ministerpräsidenten über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus. Insoweit greife es sowohl zulasten der Ressortverantwortung der Staatsminister wie auch zulasten des Landtags in deren verfassungsrechtlich garantierter Rechtspositionen ein. Aus diesem Grund hätte es nur als verfassungsänderndes Gesetz erlassen werden dürfen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen rügte, die vom Verfassungsgeber austarierte Kompetenz- und Machtverteilung werde in substantieller Weise verändert. Plebisitzäre Beteiligungen des Volkes bedürften grundsätzlich einer Verankerung im Verfassungstext. Ferner rügen beide Antragstellerinnen eine Verletzung des Art. 16a BV, weil kein Initiativrecht für Minderheiten vorgesehen sei.

VerfGH: Bayerische Verfassung gibt repräsentative Demokratie mit plebisitzären Elementen vor

Der VerfGH hat die Regelungen über Volksbefragungen für unvereinbar mit

der Bayerischen Verfassung erklärt. Die Bayerische Verfassung gebe als Staatsform die repräsentative Demokratie vor, die in bestimmten Bereichen durch plebisitäre Elemente ergänzt werde. In Art. 7 Abs. 2 BV seien als direkte Mitwirkungsmöglichkeiten auf Landesebene Volksbegehren und Volksentscheide genannt, die sich – von der durch das Volk initiierten Abberufung des Landtags (Art. 18 Abs. 3 BV) abgesehen – auf die Gesetzgebung (Art. 72 ff. BV) beschränkten.

Unverbindliche Volksbefragungen Teil der Staatswillensbildung

Laut VerfGH führt Art. 88a LWG mit der Volksbefragung ein weiteres plebisitär Element im Bereich der Exekutive ein. Denn die Durchführung einer solchen Volksbefragung stelle einen Akt der Staatswillensbildung und nicht lediglich eine demoskopische Erhebung dar. Wie die Meinungsumfrage ziele zwar auch die Volksbefragung auf die Ermittlung eines Stimmungsbildes in der Wahlbevölkerung. Beiden Instituten sei gemeinsam, dass ihr jeweiliges Ergebnis keine rechtsverbindlichen Wirkungen entfaltet. Allerdings stehe bei einer Volksbefragung der amtliche Charakter im Vordergrund. Sie sei ein nach gesetzlichen Vorgaben organisierter Urnengang, bei dem alle wahlberechtigten Staatsbürger zur Abstimmung aufgerufen seien.

Plebisitäre Elemente in Verfassung abschließend genannt

Bereits das Bundesverfassungsgericht habe die Auffassung vertreten, die Teilnahme an konsultativen Volksbefragungen sei als Teilhabe an der Staatsgewalt zu qualifizieren. Auch rechtlich unverbindliche konsultative Volksbefragungen eröffneten dem Staatsvolk eine aktive Mitwirkung an der Staatswillensbildung. Weiter führt der VerfGH aus, dass die Formen der Beteiligung des Volkes an der Staatswillensbildung in Art. 7 Abs. 2 BV abschließend aufgeführt seien. Ohne Änderung der Verfassung könnten neue plebisitäre Elemente nicht eingeführt werden.

Volksbefragungen im Exekutivbereich neues und systemwidriges plebisitäres Element

Die streitgegenständlichen Volksbefragungen stellen laut VerfGH aber ein neuartiges Instrument der unmittelbaren Demokratie dar, das die geltenden verfassungsrechtlichen Regelungen zur

Staatswillensbildung modifiziert. Denn die Bayerische Verfassung sehe für den Bereich des staatlichen Regierungshandels, auf den sich Art. 88a LWG beziehe, keine unmittelbare Beteiligung des Volkes vor. Im Gegensatz zur gesetzgebenden Gewalt, die dem Volk und der Volksvertretung zustehe, liege die vollziehende Gewalt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden. Art. 88a LWG stehe im Widerspruch zur bestehenden Systematik der plebisitären Elemente in der Bayerischen Verfassung, die insbesondere in Art. 7 Abs. 2 BV zum Ausdruck komme. Die Einführung von Volksbefragungen hätte somit einer Verankerung in der Bayerischen Verfassung bedurft.

Möglichkeit von Volksbefragungen kann politischen Handlungsspielraum beschränken

Der Einwand, von konsultativen Volksbefragungen könne keine nachhaltige Einwirkung auf das in der Verfassung angelegte Macht- und Kräfteverhältnis ausgehen, greift laut VerfGH nicht durch. Die Möglichkeit von Volksbefragungen könne den politischen Handlungsspielraum der zuständigen Organe faktisch einschränken. Zwar liege es im politischen Ermessen von Landtag und Staatsregierung, ob eine bestimmte Thematik überhaupt an das Volk herangetragen wird. Allein durch die Existenz des Instruments könne jedoch in der Bevölkerung eine Erwartungshaltung geschaffen werden, die Volksbefragungen insbesondere bei kontrovers diskutierten Vorhaben des Staates mit landesweiter Bedeutung zur Regel werden lasse. Werde einer solchen Stimmungslage nicht Rechnung getragen und keine Volksbefragung durchgeführt, setzten sich die für die Einleitung einer Befragung zuständigen Organe dem Vorwurf aus, den Willen des Volkes als Souverän zu ignorieren.

Ergebnis einer Volksbefragung verstärkt politischen Handlungsdruck

Der VerfGH legt weiter dar, dass das Ergebnis einer durchgeföhrten Volksbefragung den politischen Handlungsdruck noch verstärke. Zwar sei das jeweilige Resultat für Landtag und Staatsregierung rechtlich nicht bindend. Gleichwohl erscheine es kaum vorstellbar, dass die zuständigen Organe einem durch das Volk geäußerten Willen nicht folgen. Wer die Bür-

ger in einer wahlrechtsähnlichen Weise an die Urne gerufen habe, werde sich über das dabei bekundete Votum nur schwer hinwegsetzen können.

Umsetzung des Volkswillens stärkt Stellung der Staatsregierung

Werde der vom Volk geäußerte Wille durch die Staatsregierung umgesetzt, verbreitere die vorangegangene Befragung die Legitimationsgrundlage der getroffenen Entscheidung und verleihe der Entscheidungsfindung besondere Dignität und Akzeptanz. Insoweit werde die Stellung der Staatsregierung gestärkt, so der VerfGH.

Verfassungswidrige Verschiebung des Kräfteverhältnisses im Staatsgefüge

Die angegriffene Regelung beschränkt sich damit nach Ansicht des VerfGH nicht auf eine bloße Präzisierung oder geringfügige Ergänzung der bestehenden plebisitären Ordnungsstrukturen der Bayerischen Verfassung. Vielmehr erweitert sie das Staatsgefüge um ein neues Element der direkten Demokratie, das geeignet sei, das von der Verfassung vorgegebene Kräfteverhältnis der Organe und ihre Gestaltungsspielräume zu beeinflussen. Das Volk werde in größerem Umfang an der Staatswillensbildung beteiligt, als es verfassungsmäßig bestimmt sei. Damit verbunden sei eine Stärkung des Gedankens der unmittelbaren Demokratie zulasten des in der Bayerischen Verfassung angelegten Grundsatzen der repräsentativen Demokratie und damit auch zulasten der Bedeutung der alle fünf Jahre stattfindenden Landtagswahlen. Diese Verschiebung im fein austarierten staatsorganisationsrechtlichen System dürfe ohne Verfassungsänderung nicht vorgenommen werden.

Verankerung konsultativer Volksbefragungen in Verfassung möglich

Abschließend weist der VerfGH darauf hin, dass sich das aus Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV ergebende Verbot von Verfassungsänderungen, die den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, einer Verankerung konsultativer Volksbefragungen unmittelbar in der Bayerischen Verfassung grundsätzlich nicht entgegenstünde.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 21. November 2016

Die Befreiungsfestigkeit des besonderen Stilleschutzes am Karfreitag ist mit den Grundrechten unvereinbar

zum Beschluss vom 27. Oktober 2016 (1 BvR 458/10)

Die Regelungen des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die den Karfreitag als gesetzlichen Feiertag anerkennen und mit einem qualifizierten Ruhe- und Stillerahmen ausstatten, sind grundsätzlich verfassungsgemäß. Die Befreiungsfestigkeit dieses Tages, die eine Befreiung von den damit verbundenen Handlungsverboten selbst aus wichtigen Gründen von vornherein ausschließt (Art. 5 Halbsatz 2 FTG), erweist sich jedoch als unverhältnismäßig. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden. Damit hat er der Verfassungsbeschwerde einer Weltanschauungsgemeinschaft gegen die teilweise Untersagung einer am Karfreitag geplanten öffentlichen Veranstaltung stattgegeben.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist eine als Weltanschauungsgemeinschaft anerkannte Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach seinem Grundsatzprogramm versteht er sich als Gemeinschaft, die die Interessen und Rechte von Konfessionslosen auf der Basis der Aufklärung und des weltlichen Humanismus vertritt. Er tritt unter anderem für eine strikte Trennung von Kirche und Staat ein. Der Beschwerdeführer rief für den Karfreitag zu einer eintrittspflichtigen Veranstaltung in einem Münchener Theater auf. Diese stand unter dem Motto „Religionsfreie Zone München 2007“ und umfasste neben dem untersagten Veranstaltungsteil Filmvorführungen („Atheistische Filmnacht“/ „Freigeister-Kino“), ein Pralinenbuffet sowie Erläuterungen der Anliegen und die Vorstellung der Ziele der Weltanschauungsgemeinschaft. Untersagt wurde die zum Abschluss der Veranstaltung vorgesehene „Heidenspaß-Party“, die der Beschwerdeführer als „Freigeister-Tanz“ mit einer Rockband angekündigt hatte.

Nach Ansicht der Ordnungsbehörde hätte der letzte Veranstaltungsteil gegen die Vorschriften des FTG verstößen. Das FTG bestimmt den Karfreitag

als „stillen Tag“, an dem über den allgemeinen Sonn- und Feiertagsschutz hinaus öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen, die den ernsten Charakter des Tages nicht wahren, sowie musikalische Darbietungen jeder Art in Räumen mit Schankbetrieb verboten sind. Anders als für die übrigen stille Tage schließt es die Möglichkeit einer Befreiung von diesen Handlungsverboten für den Karfreitag aus (Art. 5 Halbsatz 2 FTG). Die vom Beschwerdeführer erhobenen Rechtsbehelfe gegen die Untersagung blieben erfolglos. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer insbesondere eine Verletzung seiner Weltanschauungsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 8 GG).

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Die Anerkennung des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag und seine Ausgestaltung als stiller Tag einschließlich des Verbots bestimmter öffentlicher Unterhaltungsveranstaltungen und musikalischer Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb greifen in die allgemeine Handlungsfreiheit sowie gegebenenfalls auch in die Berufsfreiheit und in die Kunstfreiheit ein. In besonders gelagerten Fällen kann sie auch die grundrechtlich geschützte Weltanschauungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit berühren.

2. a) Diese Eingriffe rechtfertigen sich dem Grunde nach aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen verliehenen Befugnis, Feiertage anzuerkennen und die Art und das Ausmaß ihres Schutzes zu regeln (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV). Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. An diesen Tagen soll grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der synchronen Taktung des sozialen

Lebens. Dabei verfolgt die Regelung zunächst die weltlich-sozialen Ziele der persönlichen Ruhe, Erholung und Zerstreuung. Daneben kommt der Vorschrift auch eine religiöse Bedeutung zu, indem sie auch auf die Möglichkeit der Religionsausübung sowie darauf abzielt, dass Gläubige diesen Tagen ein Gesamtgepräge geben können, wie es ihrem Glauben entspricht.

b) Nach diesen Grundsätzen ist die Auswahl des Karfreitags als gesetzlicher Feiertag verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie lässt sich auf die gesetzgeberische Regelungsbefugnis stützen und ist weder neutralitäts- noch gleichheitswidrig. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit als Feiertage auch solche auszuwählen, die aufgrund von Traditionen, kultureller oder weltanschaulich-religiöser Prägung für große Bevölkerungsteile wichtig sind. Die Möglichkeit der Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen, ihre Feiertage angemessen zu begehen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

c) Die Ausgestaltung des Karfreitags als ein besonderer Regelungen unterliegender stiller Tag und damit die Schaffung eines qualifizierten Ruheschutzes ist dem Grunde nach ebenfalls gerechtfertigt. Der Gesetzgeber kann das Ausmaß des Feiertagsschutzes gesetzlich ausgestalten. Insofern steht es ihm frei, für bestimmte Tage einen über die bloße Arbeitsruhe hinausgehenden äußeren Ruhe- und Stilleschutz zu schaffen. Wie umfassend er diesen Schutz im Einzelnen fassen darf, ist eine Frage der Verhältnismäßigkeit der Regelung. Auch die Schaffung eines besonderen Schutzes, der der gefestigten Bedeutung des Karfreitags nach christlicher Überlieferung entspricht, begegnet im Grundsatz keinen durchgreifenden Bedenken mit Blick auf das grundgesetzliche Neutralitätsverständnis, solange sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, einen geschützten Rahmen zur Verfügung zu stellen, der eine in religiöser oder anderer Weise qualifizierte Begehung solcher Tage nur ermöglicht. Die inhaltliche Ausfüllung dieses Freiraums obliegt hingegen den Einzelnen allein oder in Gemeinschaft. Es ist dabei Teil der demokratisch legitimierten Ausgestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, über die Auswahl solcher Tage zu entscheiden, die nur für Teile der

Bevölkerung eine spezifisch geprägte Rolle spielen. Auf die Frage, wie viele der Kirchenangehörigen den Karfreitag in seiner religiösen Bedeutung in Gemeinschaft oder zurückgezogen in Privatheit begehen, kommt es daher nicht an.

3. Die konkrete Ausgestaltung des Karfreitagsschutzes erweist sich jedoch als unverhältnismäßig. Der Ausschluss einer Befreiungsmöglichkeit lässt sich in dieser Strenge für Fallgestaltungen, bei denen der Schutz des Feiertages mit den Gewährleistungen der Versammlungsfreiheit oder der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit anderer zusammen treffen, nicht mehr als angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlichen Positionen begreifen. Der strikte Befreiungsausschluss des Art. 5 Halbsatz 2 FTG ist deshalb mit der Weltanschauungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit unvereinbar und nichtig.

Zwar sind Unterhaltungsveranstaltungen und musikalische Darbietungen in Räumen mit Schankbetrieb in der Regel nicht als Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG oder als Ausübung der Bekenntnisfreiheit zu qualifizieren, ebenso wie umgekehrt Versammlungen normalerweise nicht als Unterhaltungsveranstaltungen aufzufassen sind. Ist dies jedoch ausnahmsweise der Fall, kann dies zu einer vom Regelfall abweichenden Beurteilung der Angemessenheit von Verboten zum Schutz des stillen Charakters führen. Das Verbot stößt hier nicht allein auf ein schlichtes wirtschaftliches Erwerbsinteresse oder allein auf ein Vergnügungs- und Erholungsinteresse von Veranstaltern, Künstlern und potentiellen Besuchern, sondern betrifft wegen der besonderen Bedeutung der

Versammlungsfreiheit als wesentliches Element „demokratischer Offenheit“ die Teilhabe am öffentlichen Meinungsbildungsprozess und damit eine ihrerseits für das Gemeinwesen gewichtige grundrechtliche Gewährleistung. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen, die dem Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, insbesondere auch in der Ausprägung als Weltanschauungsfreiheit, unterfallen. Die Durchführung solcher Veranstaltungen stellt den grundsätzlichen Ruhe- und Stilleschutz am Karfreitag nicht gleichermaßen in Frage und hat ein anderes Gewicht, so dass sich der besondere Schutz der stillen Tage gegenüber den betroffenen Grundrechten in diesen Fällen nur nach Maßgabe einer Abwägung im Einzelfall durchsetzen kann. Werden solche Veranstaltungen von den Verbotsregeln des FTG erfasst, muss der Gesetzgeber daher einen Ausnahmetbestand vorsehen, der es ermöglicht, Befreiungen von diesen Verboten zu erteilen. Der Erteilung von Befreiungen für Veranstaltungen bei derartigen Grundrechtskonflikten steht auch nicht etwa die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der christlichen Teile der Bevölkerung entgegen. Aus dieser lässt sich keine verfassungsrechtliche Position ableiten, die den strikten Befreiungsausschluss rechtfertigen könnte. Insbesondere schützt sie nicht vor der Konfrontation mit Bekundungen eines nicht geteilten Glaubens oder einer nicht geteilten Weltanschauung.

4. Die angegriffenen Entscheidungen der Behörden und tatsächeninstanzlichen Gerichte werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht und konnten diesen angesichts der Gesetzeslage auch nicht genügen.

Sie verletzen den Beschwerdeführer in seiner Weltanschauungsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Der untersagte Veranstaltungsteil ist dem Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit in ihrer Ausprägung als Weltanschauungsfreiheit zuzuordnen und als Ausübung der Weltanschauungsfreiheit zu beurteilen. Darüber hinaus konnte der Beschwerdeführer für die untersagte Veranstaltung auch den Schutz der Versammlungsfreiheit in Anspruch nehmen. Die Gesamtschau aller Umstände, die wegen ihrer unmittelbaren Grundrechtsrelevanz vom Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich überprüfbar ist, führt hier zu dem Ergebnis, dass auch der untersagte Veranstaltungsteil dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit zuzuordnen ist.

Fällt die Veranstaltung des Beschwerdeführers unter den Schutz der Weltanschauungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, so durfte nach den dargelegten Maßstäben dem Feiertagsschutz nicht der unbedingte Vorrang gegeben werden. Vielmehr bedurfte es einer Abwägung im Einzelfall. Im Ergebnis dieser Abwägung wäre eine Befreiung im Sinne des Art. 5 FTG zu erteilen gewesen. Das Gewicht der Grundrechte des Beschwerdeführers und der nach den Umständen des Einzelfalls vergleichsweise geringere Einfluss auf den besonderen äußeren Ruheschutz des Karfreitags führen hier dazu, dass bei verfassungskonformem Verständnis vom Vorliegen wichtiger Gründe für eine Befreiung ausgegangen werden musste. Die Veranstaltung fand in einem geschlossenen Raum mit überschaubarer Teilnehmerzahl statt und sollte auch in ihrem zweiten Teil dort abgehalten werden. An dem konkreten Veranstaltungsort hatte sie vergleichsweise geringe Auswirkungen auf den öffentlichen Ruhe- und Stillecharakter des Tages. Angesichts ihres thematischen Bezuges zum Karfreitag kam es auch maßgeblich darauf an, die Veranstaltung gerade an diesem Tag abzuhalten. Schließlich hätte die Möglichkeit bestanden, dem Ruhe- und Stilleschutz durch Auflagen gerecht zu werden, welche die Auswirkungen für den Ruherahmen in seiner Bedeutung für den allgemein wahrnehmbaren Charakter des Tages als Ganzes gegebenenfalls weiter begrenzt hätten.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 87/2016 vom 30. November 2016

ANZEIGE

WEIHNACHTSAKTION VON ÄRZTE OHNE GRENZEN

Überraschen Sie Ihre Kunden mit einem besonderen Weihnachtsgeschenk:
Mit Spenden für Menschen in Not!
Mehr Informationen und Aktionsmaterialien erhalten Sie unter 030 700 130-134 oder unter www.aerzte-ohne-grenzen.de/weihnachtsspende



Flüchtlinge und Tourismus in Niedersachsen:

Stabilität und Chancen statt Turbulenzen

Hochschulstudie zu den Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf den Tourismus in Niedersachsen aus Sicht von Leistungsträgern, Zielgebietsorganisationen und Kommunen

Seit längerer Zeit nehmen die Flüchtlingsthematik und deren mögliche Chancen und Risiken für Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb Deutschlands einen breiten Raum in der öffentlichen und privaten Diskussion ein. Das Thema Flüchtlinge berührt auf vielfältige Weise auch den Tourismus. Um die Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf den Tourismus genauer erfassen zu können, führte das Institut für Tourismus- und Regionalforschung der Ostfalia Hochschule unter Leitung von Professor Dr. Ernst-Otto Thiesing mit Unterstützung des DEHOGA Niedersachsen, des Tourismusverbands Niedersachsen e.V. und der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH eine wissenschaftliche Untersuchung dazu durch.

Im Oktober 2016 wurden im Rahmen einer explorativen Studie touristische Unternehmen, Zielgebietsorganisationen und Kommunen in Niedersachsen zu möglichen Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf verschiedene Themenkomplexe wie Fachkräftemangel, Destinationsimage und Haushaltssituation befragt.

Erwartete positive Impulse für den Arbeitsmarkt in abgeschwächter Form und verzögert vorhanden: Diskrepanz zwischen allgemeinen und betrieblichen Chancen Der generelle Fachkräftemangel sowie das Potenzial, diesem durch Einstellung von Flüchtlingen entgegenzuwirken, wird von den befragten touristischen Unternehmen durchweg höher bewertet, als im eigenen Unternehmen. Trotz dessen sieht vor allem die Hotellerie eine Chance, ihren betrieblichen Fachkräftemangel durch die Zuwanderung zu mindern. Die wichtigsten Einsatzbereiche für Geflüchtete sehen Unternehmen aus der Hotellerie und Gastronomie vorwiegend bei unterstützenden Arbeiten ohne Kundenkontakt sowie bei Servicearbeiten mit Kundenkontakt. Weiterhin stehen Beschäftigungen als Saison- und Hilfskraft sowie im Rahmen von Praktika an erster Stelle. Einschätzungen zu gewünschten Qualifikationen zeigen die Bedeutung „weicher Faktoren“, wie der persönlichen Eignung sowie des beruflichen Engagements. Elementar bei

den Einstellungsvoraussetzungen sind Deutschkenntnisse. Höhere Bildungsabschlüsse, abgeschlossene Berufsausbildungen oder Erfahrungen im Beruf spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Um die Rahmenbedingungen zur Einstellung von Flüchtlingen zu verbessern, befürworten die Unternehmen die Senkung von bürokratischen Hürden, die Arbeitserlaubnis vor der Anerkennung sowie die Unterstützung durch staatliche Fördermaßnahmen.

Bereitstellung von Unterkünften sowie Auswirkungen auf das Kerngeschäft erfolgen eher selten – Integrationsmaßnahmen sind weit verbreitet Lediglich sieben Prozent der befragten Hotelbetriebe geben an, schon einmal Flüchtlinge beherbergt zu haben – 16 Prozent haben zudem intensiver über die Beherbergung nachgedacht. Gründe für die Nichtbeherbergung stellen hier vor allem Kapazitäts- sowie wirtschaftliche Gründe dar. Bürokratische Hürden, befürchtete Intoleranz der Hausgäste sowie kulturelle Gründe folgen als weitere Ursachen. Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf das Kerngeschäft sind bisher weder bei der Hotellerie oder Gastronomie noch bei den Zielgebietsorganisationen zu spüren. Im Gegensatz dazu werden Integrationsmaßnahmen seitens der genannten

Unternehmen, vor allem bei der Hotellerie, mit großer Bereitschaft durchgeführt. Unterstützung bei der Erweiterung von Sprachkenntnissen, Praxistage für Zugewanderte sowie Angebote von Praktika, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen werden hier als Maßnahmen genannt. Weiterhin werden Beratungsleistungen von der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen sowie Kooperationen mit externen Willkommenslotsen durchgeführt. Ehrenamtliche Tätigkeiten, Spendenmaßnahmen oder die Unterstützung von Bildungsabschlüssen werden eher weniger in Betracht gezogen.

Weder Veränderung des Destinationsimages noch Wandlung der Gästestrukturen in touristisch geprägten Zielgebieten erkennbar Rückt man die Tourismus-Organisationen in den Mit-

telpunkt der Betrachtung, wird deutlich, dass die Zuwanderung in touristische Destinationen aktuell weder Auswirkungen auf die Destinationswahrnehmung der Gäste noch Veränderungen in der Gästestruktur zur Folge hat. Vereinzelt erwarten Organisationen durch die Zuwanderung eine moderate Notwendigkeit zur Veränderung des touristischen Angebotes für spezielle ethnische beziehungsweise kulturelle Gruppen.

Kommunale Ausgaben haben sich erhöht – die touristische Nachnutzung von getätigten Investitionen für Zugewanderte ist überwiegend nicht möglich. Vor allem die Ausgaben für Haushaltausstattungen, Integrations- und Bildungsmaßnahmen sowie Mietausgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen sind gestiegen. Auch Investitionen für Bildung sowie den kommunalen Wohnungsbau wurden getätigt. Zwar reichen die Fördermittel vom Land oder Landkreis weitestgehend aus, um die erhöhten Ausgaben zu decken; eine Nachnutzung der Investitionen aus touristischer Sicht wird allerdings weder bei getätigten, noch bei geplanten Investitionen gesehen. Weiterhin wird vereinzelt eine Verknappung von preisgünstigem Wohnraum durch die Flüchtlingssituation beobachtet.

Das Thema Flüchtlinge hat insgesamt an Brisanz verloren: Kaum überraschende Ergebnisse bei Tourismus-Leistungsträgern Die zunächst erwarteten positiven, schnellen Impulse für den Arbeitsmarkt sind abgeschwächt und deutlich verzögert zu erwarten, das zeigt sich durch die Mindestanforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse sowie der Diskrepanz zwischen allgemeiner und auf den eigenen Betrieb bezogenen Bereitschaft, Flüchtlinge einzustellen. Die Tourismusregionen in Niedersachsen merken aktuell kaum Auswirkungen der Flüchtlings-situation und auch Auswirkungen auf das Image der Destinationen sind bisher nicht zu erkennen. Verwaltungen bekommen die Herausforderungen der Flüchtlings-situation inzwischen in den Griff.

Quelle: Pressemitteilung des Instituts für Tourismus- und Regionalforschung, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 6. Dezember 2016 (www.ostfalia.de)

NST beim Thema IT-Dienstleistungen zum Ausbau der Kooperation mit Land bereit

Der Niedersächsische Städtetag (NST) sieht eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem Land im Bereich der IT-Dienstleistungen grundsätzlich positiv. „Aus gemeinsamen IT-Services für Niedersachsen aus Niedersachsen ergeben sich eine Reihe von Vorteilen für das Land und die Kommunen“, so Salzgitters Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Präsident des NST.

Verhandlungen über eine Zusammenarbeit im Bereich der IT führen die drei kommunalen Spitzenverbände mit dem Innenministerium und kommunalen IT-Dienstleistern bereits seit längerem. Im Gespräch

ist aktuell die Gründung einer Genossenschaft, auf deren Services sämtliche Städte und Gemeinden Niedersachsens Zugriff hätten. Als erster Schritt ist eine gemeinsame Infrastruktur in Form eines Rechenzentrums vorgesehen.

Angedacht ist eine Genossenschaft unter Beteiligung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen und der GovConnect GmbH für die kommunalen IT-Dienstleister. Für die Kommunen soll eine eigene Genossenschaft hinzukommen. Diese soll zunächst vom NST, dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und dem Niedersächsischen Städte- und

Gemeindebund (NSGB) gegründet werden. Interessierte Städte und Gemeinden können sich dann nach und nach beteiligen. Sie erhalten damit Zugriff auf alle vereinbarten IT-Kooperationsprojekte.

Als wichtig erachtet der NST insbesondere die Kooperation im sensiblen Bereich der IT-Sicherheit. Hier sind bereits konkrete Projekte geplant: Künftig sollen alle Städte und Gemeinden auch die Services des 2012 gegründeten Niedersächsischen Computer Emergency Response Teams (N-CERT) nutzen können. Es berät die Landesbehörden in Fragen der Cyber-Sicherheit.

AUS DEM VERBANDSLEBEN

NST spricht mit Niedersächsischer Industrie- und Handelskammer

Am 2. November 2016 trafen sich die Präsidenten und Hauptgeschäftsführer der Niedersächsischen Industrie- und Handelskammer sowie des Niedersächsischen Städtetages zu einem Gespräch. Gemeinsame Themen waren die Senkung der Stickoxidemissionen in Innenstädten, die finanzielle Situation der Kommunen, die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen, verkaufsoffene Sonntage sowie das erhoffte Gesetz zu Business Improvement Distrikts (BID). Naturgemäß konnte nicht zu allen Fragen Einigkeit erzielt werden, die beiden Verbände wollen aber gemeinsam mit weiteren Verbänden, vor allem zur Reduzierung von Stickoxidemissionen und zur Vermeidung von Fahrverboten auf die Landesregierung zugehen. Beide Seiten begrüßten außerdem, dass die Landesregierung beabsichtigt, das BID-Gesetz bald vorzulegen und noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Von rechts nach links: Präsident Klingebiel, Hauptgeschäftsführerin Dr. Schmitt, Präsident Windgassen, Hauptgeschäftsführer Scholz



Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Der Aufwendungsersatzanspruch der Kommune als Träger der Feuerwehr gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in Verbindung mit der öffentlich rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff., 683 in Verbindung mit § 670 BGB analog) und § 7 StVG setzt voraus, dass der haftungsbedeutende Tatbestand des § 7 StVG erfüllt ist. Nicht erforderlich ist, dass der Kommune oder der Feuerwehr selbst ein Schaden entstanden ist. Aufwendungen sind nur solche Vermögensopfer, die nachweisbar für den konkreten Einzelfall entstanden sind. Zur Ermittlung ihrer Höhe kann nicht auf die in einer Feuerwehrsatzung festgelegten Gebührensätze, die auf einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation beruhen, zurückgegriffen werden. Im Fall einer öffentlich rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag besteht kein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer aus § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG.

VG Göttingen 1. Kammer,
Urteil vom 24.5.2016, 1 A 122/14 –
nicht rechtskräftig

§ 677 BGB, § 683 S 1 BGB, § 29 Abs. 1
S 1 NdsBrandSchG, § 115 Abs. 1 S 1
Nr. 1 VVG, § 29 Abs. 1 S 2 NdsBrandSchG

I.

Tatbestand

Die Klägerin begeht den Ersatz von Aufwendungen für einen Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr.

Am 3.4.2013 geriet gegen 5:11 Uhr auf der Bundesautobahn 7, Kilometer 283, ein Sattelzug (Lkw mit Auflieger) in Brand. Die Beklagte zu 2. ist Eigentümerin und Halterin der Fahrzeuge; die Beklagte zu 1. ist der Haftpflichtversicherer. Der durch einen technischen Defekt im Motor hervorgerufene Vollbrand beschädigte den Sattelzug und den Straßenbelag. Sonst entstanden keine Schäden. Die Ortsfeuerwehren X. und B. der Freiwilligen Feuerwehr der Klägerin waren mit 25 Feuerwehrmännern, fünf Fahrzeugen und einem Abrollbehälter Wasser jeweils für etwa zwei Stunden im Einsatz. Bei den Löscharbeiten verbrauchte die Feuerwehr neun Kubikmeter Wasser und 120 Kilogramm Schaummittel. Der dem Straßeneigentümer durch den Brand entstandene Schaden wurde von der Beklagten zu 1. nach § 7 Abs. 1 StVG ersetzt.

Mit Schreiben vom 24.4.2013 kündigte die Klägerin der Beklagten zu 2. die Berechnung des Feuerwehreinsatzes an. Beigefügt war folgende Kostenberechnung:

Personal:

25 Feuerwehrmänner:
36,32 Euro pro Stunde;
x 50 Stunden = 1.896,00 Euro

Eingesetztes Gerät:

1 Fahrzeug (ELW 1): 70,47 Euro pro Stunde;	= 140,94 Euro
1 Fahrzeug (HLF 20/20): 337,84 Euro pro Stunde;	= 675,68 Euro
1 Fahrzeug (WLF 1 GSWG): 599,93 Euro pro Stunde;	= 1.199,86 Euro
1 Fahrzeug (TLF 16/25): 291,24 Euro pro Stunde;	= 582,48 Euro
1 Fahrzeug (LF 8/6): 492,20 Euro pro Stunde;	= 984,40 Euro
1 Abrollbehälter Wasser: 427,95 Euro pro Stunde;	= 855,90 Euro

Verbrauchsmittel:

9 m³ Wasser: 2,11 Euro pro m³; x 9 m³	= 18,99 Euro
120 kg Schaummittel: 89,01 Euro pro 20 kg; x 6	= 534,06 Euro

Gesamt:

= 6.818,31 Euro

Die genannten Stundensätze entnahm die Klägerin dem zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Kostentarif zu ihrer Satzung über die Erhebung von Kosten für Dienst- und Sachleistungen ihrer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2008, geändert am 16.12.2010 (im Folgenden: Feuerwehrsatzung; Beiakte 001).

Auf die Anforderung meldete sich die Beklagte zu 1. mit Schreiben vom 14.5.2013 und machte geltend, es fehle an einer Ermächtigungsgrundlage für den Kostenersatz. Es liege kein Unfallereignis nach § 7 StVG vor, da an dem Geschehen kein weiteres Fahrzeug beteiligt gewesen sei. Mit zwei weiteren Schreiben vom 26.11.2013 und 16.6.2014 versuchte die Klägerin gegenüber der Beklagten zu 1. nochmals erfolglos ihre Forderung geltend zu machen.

Am 16.7.2014 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, ihr stehe für den Feuerwehreinsatz ein durch allgemeine Leistungsklage im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machender Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in Verbindung mit §§ 677 ff., 683 BGB (analog) und § 7 StVG zu. Die Forderung könne nicht durch Bescheid festgesetzt werden. Sie behauptet, der Umfang des Einsatzes (25 Einsatzkräfte mit fünf Fahrzeugen) sei notwendig gewesen. Während des zweistündigen Einsatzes hätten die Feuerwehrkräfte auch Aufräumarbeiten geleistet, was die Beklagten mit Nichtwis-

sen bestreiten. Die Kosten für Personal und Geräte lägen bei den angesetzten Stundensätzen. Wegen der Zusammensetzung der Forderung nehme sie auf ihr Schreiben vom 24.4.2013 und die Kostenkalkulation zu der Satzung (Beiakte 002) Bezug. Die Klägerin meint, die zu erstattenden Beträge könnten bei Gebühren, Aufwendungsersatz und privatrechtlichem Entgelt nicht unterschiedlich hoch sein. Der Aufwendungsersatzanspruch umfasse die in der Feuerwehrsatzung festgelegte übliche Vergütung. Die Haftung der Beklagten zu 1. als Haftpflichtversicherer ergebe sich aus § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie 6.818,31 Euro nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, die Klage sei unbegründet. Bezüglich der Beklagten zu 1. fehle die Passivlegitimation; es bestehe insbesondere kein Direktanspruch aus § 115 VVG. Denn zum einen lägen die Voraussetzungen des § 7 StVG nicht vor, da der Klägerin kein Schaden entstanden sei. Zum anderen betreffe die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Abschnitt A.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag umfasse, nur das Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Abgesehen davon sei der Feuerwehreinsatz unentgeltlich gewesen. Schließlich habe die Klägerin ihre Forderung nicht schlüssig dargelegt, insbesondere bezüglich der Personal- und Gerätekosten. Es sei unzulässig, einem Aufwendungsersatzanspruch die für die Gebührenbemessung erstellte betriebswirtschaftliche Kalkulation zu Grunde zu legen. Es widerspreche dem Gedanken eines Aufwendungsersatzes, dass die Klägerin versuche, auf diesem Weg die allgemeinen Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr zu refinanzieren.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakten 001 und 002) Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage hat nur zu einem geringen Teil Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und die Zustän-

digkeit des Gerichts haben die Beteiligten bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht formal gerügt. Der Klage fehlt auch nicht etwa deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Klägerin ihren Anspruch auf Aufwendungsersatz auf einem einfacheren Weg – durch Leistungsbescheid – geltend machen könnte. Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, fehlt es an der gesetzlichen Ermächtigung, einen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in der bis zum 26.7.2012 geltenden a.F. in Verbindung mit §§ 677 ff. BGB gegebenen Anspruch gegenüber dem Kostenschuldner hoheitlich durch Leistungsbescheid geltend zu machen (Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1998 – 13 L 4668/96 –, juris, Rn. 12 ff.). Daran hat sich durch die nunmehr geltende Fassung in § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG nichts geändert, zumal die Vorschrift nach der Begründung des Gesetzgebers (LT-Drucks. 16/5023, S. 17) keinen eigenen Anspruch normiert, sondern sich vor allem auf den Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag bezieht.

II. Die Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet und nur soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2. richtet. Von ihr kann die Klägerin die Zahlung von 551,07 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.7.2014 verlangen. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Als Anspruchsgrundlage kommt nur § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in Verbindung mit einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff., 683 in Verbindung mit § 670 BGB analog), für die Beklagte zu 1. ferner in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, in Betracht.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren und der Kreisfeuerwehren bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Dieser Unentgeltlichkeitsgrundsatz wird in den folgenden Sätzen und Absätzen eingeschränkt (Scholz/Runge, Niedersächsisches Brandschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, Erl. § 29, Seite 324, 329; Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1998 – 13 L 4668/96 –, juris, Rn. 10). Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG können die Kommunen abweichend von Satz 1 gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht. Darüber hinaus enthält Abs. 2 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Abs. 3 für die Erstattung bestimmter weiterer Kosten. Zu den „allgemeinen Vorschriften“ im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG gehören auch die §§ 677 ff. BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag

(Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1998 – 13 L 4668/96 –, juris, Rn. 10 beziehungsweise Parallelentscheidung vom selben Tag: – 13 L 4648/98 – NVwZ-RR 1999, 741 (742); LT-Drucks. 16/5023, S. 17).

Die Freiwillige Feuerwehr der Klägerin als gemeindliche Feuerwehr (§ 8 NBrandSchG) war am 3.4.2013 bei einem Brand eingesetzt. Dieser Einsatz war nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG grundsätzlich unentgeltlich. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz ist nur dann gegeben, wenn die weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vorliegen. Das ist hier nur bezüglich der Beklagten zu 2. der Fall. Es besteht eine Gefährdungshaftung (1.), die Voraussetzungen einer Geschäftsführung ohne Auftrag liegen vor (2.) und die Beklagte zu 2. ist richtiger Anspruchsgegner (3.). Allerdings umfasst der Aufwendungsersatzanspruch nur eine deutlich geringere Summe als von der Klägerin gefordert (4). Auch der geltend gemachte Zinsanspruch ist nur teilweise begründet (5.). Ein Direktanspruch gegen die Beklagte zu 1. besteht nicht (6.).

1. Das Tatbestandsmerkmal des „Bestehens“ einer Gefährdungshaftung ist erfüllt. Hierzu genügt es, dass eine Rechtsgrundlage, die eine Gefährdungshaftung normiert, einschlägig und deren haftungsbegründender Tatbestand erfüllt ist. Das ist hier der Fall.

Der haftungsbegründende Tatbestand des § 7 StVG ist gegeben. Danach ist der Halter verpflichtet, wenn bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine Sache beschädigt wird, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (Abs. 1). Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird (Abs. 2).

Das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb“ i.S.d. § 7 Abs. 1 StVG ist entsprechend des umfassenden Schutzzweckes der Norm weit auszulegen. Es umfasst grundsätzlich alle durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen beeinflussten Schadensabläufe. Dabei ist ausreichend, dass sich eine vom Fahrzeug ausgehende Gefahr ausgewirkt und das Schadensereignis mitgeprägt hat. Der Schaden muss sich lediglich in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeuges ereignet haben (OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.11.2015 – 12 U 110/15 –, juris, Rn. 44; BGH, Urteil vom 18.1.2005 – VI ZR 115/04 –, juris, Rn. 11 m.w.N.; König, in: Henschel/ders./Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 7 StVG Rn. 4 ff.). Vorliegend hat sich die dem Fahrzeug innenwohnende Gefahr in einer Rechtsgutsverletzung realisiert als der Lkw während der Fahrt in Brand geriet, wodurch die Straße beschädigt wurde.

Dass der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde, ist von dem Halter weder dargelegt noch bewiesen. Entgegen der Auffassung der

Beklagten setzt § 7 Abs. 1 StVG nicht die Beteiligung eines weiteren Kraftfahrzeugs voraus.

Anders als die Beklagten meinen, erfordert das Tatbestandsmerkmal des „Bestehens“ einer Gefährdungshaftung nach Auffassung der Kammer auch nicht, dass der Feuerwehr oder der Kommune selbst ein Schaden (unfreiwillige Vermögenseinbuße) entstanden ist.

Aus dem Wortsinn der Norm ergibt sich eine derartige Einschränkung nicht. Außerdem sieht § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in der Rechtsfolge ausdrücklich den Ersatz von Aufwendungen (freiwillige Vermögenseinbußen) vor. Wäre die Entstehung eines Schadens gerade bei der Feuerwehr oder deren Träger (z. B. Kontamination der beim Löschen eines Brandes verwendeten Chemieschutanzüge, BGH, Beschluss vom 20.10.2009 – VI ZR 239/08 –, juris) Voraussetzung für den Aufwendungsersatzanspruch, so hätte die Vorschrift kaum einen Anwendungsbereich. Für eine einschränkende Auslegung besteht kein sachlicher Grund.

Sie widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung zu der mit Wirkung vom 1.4.1978 eingeführten (Nds. GVBl. 1987, 233) und bis zum 26.7.2012 geltenden Vorgängervorschrift des heutigen § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG

„Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt“

hieß es (LT-Drucks. 8/2036, S. 13, 28 f.; dort noch zu § 27):

„In Absatz 1 wird von dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Feuerwehreinsatzes im Normalfall, der auch der bisherigen Praxis entspricht, nicht abgewichen. Die Tatbestände, in welchen die Gemeinden bei Einsätzen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Ersatz für die Kosten schon nach bisherigem Recht erhalten können und auch weiterhin geltend machen können sollen, sind in Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift erfasst. Das gilt in erster Linie für den Ersatz in Fällen von Delikthaftung (Haftung aus unerlaubter Handlung) und von Gefährdungshaftung auf Grund allgemeiner Vorschriften.“

Die Regelung beruht auf der Rechtsprechung – BGH Urteil vom 20.6.1963 (BGHZ 40, 28) und Urteil vom 24.10.1974 (NJW 75, 207 ff.) und Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 3.6.1969 (4 U 183/66), nach welcher sowohl in den Fällen von Delikts- als auch Gefährdungshaftung die Kosten des Einsatzes der Feuerwehren nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten sind. – [...]“

Den dort zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs lagen Sachverhalte zugrunde, in denen Schäden nur bei Dritten, nicht bei der Feuerwehr oder ihrem Träger entstanden waren. Dort waren – wie hier – nur Aufwendungen angefallen. Mit der seit dem 27.7.2012 geltenden Formulierung „wenn eine Gefährdungshaftung besteht“ statt der früheren Formulierung „in den Fällen der Gefährdungshaftung“ beabsichtigte der Gesetzgeber keine Rechtsänderung (vgl. LT-Drucks. 16/4985, S. 28, 16/5023, S. 17).

2. Die Voraussetzungen einer (öffentlichen-rechtlichen) Geschäftsführung ohne Auftrag liegen vor.

Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist grundsätzlich anerkannt, dass es das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag für einen anderen auch im öffentlichen Recht gibt. Sie kommt nicht nur im Verhältnis von Trägern öffentlicher Verwaltung zueinander in Betracht, sondern grundsätzlich auch im Verhältnis zwischen Verwaltungsträgern und Bürgern (vgl. BVerwG, Urteil vom 6.9.1988 – 4 C 5.86 –, BVerwGE 80, 170 = juris; Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1998 – 13 L 4668/96 –, juris, Rn. 13 m.w.N.; krit: Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2005, § 34 Rn. 13).

Nach §§ 677 ff., 683 BGB kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat. Eine Geschäftsführung im Sinne des § 677 BGB ist auch dann möglich, wenn der Handelnde vornehmlich zur Wahrnehmung eigener Belange und nur nebenbei im Interesse eines anderen tätig wird. Insbesondere hindert der Umstand, dass der Geschäftsführer einer eigenen öffentlich-rechtlichen Pflicht nachkommt, nicht die Annahme, dass er damit zugleich das Geschäft eines Dritten besorgt (BGH, Urteil vom 20.6.1963 – VII ZR 263/61 –, BGHZ 40, 28 = juris, Rn. 12).

Ein sogenanntes „auch fremdes“-Geschäft liegt hier vor. Die Freiwillige Feuerwehr der Klägerin erfüllte nicht nur ihre öffentlich-rechtliche Pflicht, sondern bezweckte auch die Hilfeleistung für Dritte. Das Löschen des Brandes lag auch im Interesse der Beklagten zu 2., um eine zivilrechtliche Haftung für Schäden Dritter abzuwenden. Auf einen etwaigen entgegenstehenden Willen kommt es nach § 679 BGB nicht an (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 24.9.2015 – 11 LB 265/14 –, juris, Rn. 29). Der Fremdgeschäftsführungswille der Feuerwehr ist zu vermuten. Das Gegen teil haben die Beklagten nicht bewiesen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: BGH, Urteil vom 20.6.1963, a.a.O., Rn. 13-17; Urteil vom 24.10.1974 – VII ZR 223/32 – NJW 1975, 207 [207 f.]; s.a. Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1998 – 13 L 4668/96 –, juris, Rn. 14, zu der bis zum 26.7.2012 geltenden

Vorgängervorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG a.F.).

3. Die Beklagte zu 2. ist richtiger Anspruchsgegner.

Der Aufwendungsersatzanspruch richtet sich gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG gegen den Verursacher. Der Begriff der Verursachung ist nach Auffassung der Kammer nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen (§§ 6, 7 Nds. SOG) und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zur Gefährdungshaftung (hier § 7 StVG) zu bestimmen. Daraus folgt eine Haftung der Beklagten zu 2. als Eigentümerin und Halterin des Sattelzuges.

4. Der lediglich auf den Ersatz von Aufwendungen gerichtete Anspruch umfasst eine deutlich geringere Summe als von der Klägerin gefordert.

a) § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG normiert lediglich einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht – auch nicht der Höhe nach – mit Gebühren im Sinne von § 29 Abs. 2 NBrandSchG gleichzusetzen. Deshalb verbietet es sich von vornherein, zur Ermittlung der Aufwendungen eines konkreten Einsatzes auf die im Kostentarif zur Feuerwehrsatzung geregelten Stundensätze zurückzugreifen. Dies sieht die Feuerwehrsatzung der Klägerin jedoch vor. In § 1 heißt es, für Einsätze der Feuerwehr würden Kosten (Kostenersatz und Gebühren) nach Maßgabe der Satzung erhoben. Gemäß § 7 wird unter anderem der „Aufwendungsersatz nach allgemeinen Vorschriften“ nach § 4 der Satzung berechnet. § 4 lautet:

„(1) Grundlage der Kostenberechnung bildet neben der Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.“

(2) Kosten werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.“

Anders als die Feuerwehrsatzung vorsieht, sind die Aufwendungen für den Einsatz im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG losgelöst von einer Gebührensatzung und stattdessen bezogen auf den jeweils konkreten Einsatz zu berechnen. Ansonsten hätte der Gesetzgeber für die Fälle des § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG ebenfalls die Erhebung von Gebühren vorsehen können. Es liegt zudem außerhalb der gemeindlichen Satzungsautonomie, Aufwendungsersatzansprüche im Rahmen einer öffentlich-

rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zum Gebührentatbestand zu erheben (Bay. VGH, Beschluss vom 8.4.1991 – 4 CS 90.3790 –, juris, Rn. 18 m.w.N.; Nds. OVG, Urteil vom 28.10.1998 – 13 L 4668/96 –, juris, Rn. 16).

Ob sich die Höhe eines privatrechtlichen Entgelts nach § 29 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG an den Grundsätzen für die Gebührenberechnung nach dem NKAG orientieren kann (nur darauf bezieht sich die von der Klägerin zitierte Fundstelle in Scholz/Runge, Niedersächsisches Brandschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, Erl. § 29 Anm. 6, Seite 339), ist für den vorliegenden Rechtsstreit unerheblich.

Der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB setzt voraus, dass der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf. Aufwendungen sind Vermögensopfer, die der Beauftragte zum Zweck der Ausführung des Auftrags freiwillig oder auf Weisung des Auftraggebers macht oder solche, die sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben. Sie müssen nachweisbar für den konkreten Einzelfall entstanden sein. Allgemeine Verwaltungskosten sind deshalb nicht vom Aufwendungsersatz umfasst (Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 670 Rn. 3; BGH, Beschluss vom 5.7.2000 – XII ZB 58/97 –, NJW 2000, 3712 = juris, Rn. 17).

Die Kalkulation für den Kostentarif zur Feuerwehrsatzung der Klägerin besteht aus Personalkosten, Kosten für Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sowie Umlagekosten. Die Umlage beinhaltet die Kosten der allgemeinen Betriebsführung, die kalkulatorischen Kosten der Feuerwehrgerätehäuser sowie die Kosten der Grundstücksbewirtschaftung, der Gerätewarte und die allgemeinen Verwaltungskosten (Bl. 31 Beilakte 002). Dabei handelt es sich um Vorhaltekosten, also solche Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen (LT-Drucks. 16/4451, S. 43) und die allein dadurch entstehen, dass die Feuerwehr mit ihrem Personal und ihren Einsatzgeräten bereitgehalten wird, ohne dass es bereits zu Einsätzen gekommen ist (VG Göttingen, Urteil vom 9.4.2008 – 1 A 301/06 –, juris, Rn. 15). Bei den Sach- und Umlagekosten wurde entsprechend der Orientierungsdaten eine Steigerung in Höhe von einem Prozent pro Jahr angenommen. Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen wurde mit fünf Prozent veranschlagt (Bl. 2 Beilakte 002).

Dieses Vorgehen mag bei der Kalkulation von Gebühren zulässig sein (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 28.6.2012 – 11 LC 234/11 –, juris, zu § 26 NBrandSchG in der seit dem 1.1.2010 geltenden Fassung). Allerdings folgt aus den von der Klägerin selbst benannten Eingangsgrößen und der Rechtsnatur einer Satzung als abstrakt generelle Regelung, dass der Feuerwehrsatzung nichts für die Höhe des Aufwendungsersatzes entnommen werden kann. Die von

der Klägerin in Anwendung der Satzung geforderten Stundensätze für Personal und Gerätshaften stehen ihr deshalb nicht zu. Vielmehr ist eine genaue Abrechnung der Vermögensopfer, die der Klägerin gerade durch den Feuerwehreinsatz am 3.4.2013 entstanden sind, vorzunehmen.

b) Für die Positionen im Einzelnen gilt deshalb Folgendes:

aa) Als Aufwendungen für Personal wären die konkreten Ausgaben für den jeweiligen Einsatz, insbesondere ein an die Einsatzkräfte gezahlter Verdienstausfall, erstattungsfähig. Dass und gegebenenfalls in welcher Höhe ein solcher gezahlt wurde, hat die Klägerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt und ist der Kammer auch sonst nicht ersichtlich.

Ferner überzeugt die Auffassung der Klägerin nicht, wonach die Gebührensätze der Feuerwehrsatzung als „übliche Vergütung“ im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu zahlen sind.

Zwar trifft es zu, dass im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag für Leistungen, die zum Beruf oder Gewerbe des Geschäftsführers gehören, vergleichbar der Regelung in § 1835 Abs. 3 BGB die übliche Vergütung zu zahlen ist, weil es bei der Geschäftsführung ohne Auftrag an der Vereinbarung der Unentgeltlichkeit fehlt und vorausgesetzt, dass gerade für die Tätigkeit in beruflicher Eigenschaft Anlass bestand und keine gesetzliche Pflicht zu unentgeltlichem Tätigwerden bestand (Palandt, a.a.O., § 683 Rn. 8 m.w.N.; BGH, Beschluss vom 27.11.2014 – III ZA 19/14 –, juris, Rn. 9 m.w.N.; VG Göttingen, Urteil vom 19.5.2010 – 1 A 288/08 –, juris, Rn. 33). Damit kann allerdings vorliegend eine Anwendung der Gebührensatzung nicht begründet werden. Die von der Klägerin festgelegten Gebühren für Einsätze ihrer Freiwilligen Feuerwehr können schon deshalb nicht die übliche Vergütung darstellen, weil der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr bei Bränden im Grundsatz unentgeltlich ist (§ 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Ein Rückgriff auf die Gebührensatzung widerspräche darüber hinaus der Systematik des § 29 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Abs. 2 NBrandSchG. Denn der Gesetzgeber hat für die Fälle der Gefährdungshaftung keinen Gebührentabestand geschaffen.

bb) Bei den ersatzfähigen Aufwendungen für Fahrzeuge setzt die Kammer 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer an. Dabei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Pauschale zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG; § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; Nr. 10.2.2 der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Braunschweig, Stand: 1.1.2016). Eine Schätzung auf diesen Betrag entspricht dem billigem Ermessen (vgl. -5

173 VwGO in Verbindung mit § 287 ZPO; § 315 BGB). Dass der Klägerin höhere Aufwendungen entstanden sind, hat sie nicht dargelegt.

Bei Zugrundelegung einer Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer ergeben sich für die Fahrzeuge folgende Beträge:

Für die Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr B. (ELW 1; HLF 20/20; WLF 1), mit denen ausweislich des Verwaltungsvorgangs (Bl. 3) jeweils 37 Kilometer gefahren wurden: 37 km x 0,30 Euro x 3 Fahrzeuge = 33,30 Euro.

Für die Fahrzeuge der Ortsfeuerwehr -X. (TLF 16/25; LF 8/6), mit denen ausweislich des Verwaltungsvorgangs (Bl. 7) je 25 Kilometer gefahren wurden: 25 km x 0,30 Euro x 2 Fahrzeuge = 15 Euro.

Für den Abrollbehälter Wasser ist ein Anhaltspunkt für die Höhe der Aufwendungen weder von der Klägerin vorgetragen noch sonst ersichtlich, sodass hierfür keine Kosten erstattungsfähig sind.

cc) Die Kosten für Verbrauchsmittel (Wasser und Schaummittel) sind grundsätzlich ersatzfähig. Allerdings hat die Klägerin auch insoweit eine unzutreffende Berechnung vorgenommen.

Nach Nr. 4 des Kostentarifs zur Feuerwehrsatzung der Klägerin werden Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zuzüglich zehn Prozent Verwaltungskostenpauschale berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Diesen zehnprozentigen Zuschlag hat die Klägerin in ihrer Kostenberechnung vom 24.4.2013 vorgenommen. Er ist jedoch nicht vom Aufwendersatz umfasst und daher in Abzug zu bringen. Hinsichtlich der Verbrauchsmittel beläuft sich der Aufwendersatzanspruch deshalb auf 502,77 Euro (Wasser: 18,99 Euro (110 %) – 1,73 Euro (10 %) = 17,26 Euro (100 %); Schaummittel: 534,06 Euro – 48,55 Euro = 485,51 Euro).

dd) Von den geltend gemachten 6.818,31 Euro stehen der Klägerin mithin nur 551,07 Euro zu.

5. Da die Leistungsklage auf Zahlung einer fälligen Geldschuld gerichtet ist, hat die Klägerin ab dem auf den Eingang der Klage folgenden Tag (vgl. § 187 Abs. 1 BGB; BVerwG, Urteil vom 4.12.2001 – 4 C 2.00 –, BVerwGE 115, 274 = juris, Rn. 50), also ab dem 17.7.2014, in entsprechender Anwendung des § 291 BGB einen Anspruch auf Prozesszinsen. Die Höhe der geltend gemachten Prozesszinsen bemisst sich nach § 291 Satz 2 in Verbindung mit § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB und liegt bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Eine Verzinsung in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wie von der Klägerin begehrt, kommt nur bei Entgeltforderungen in Betracht (§ 288 Abs. 2

BGB). Ansprüche auf Aufwendersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag gehören nicht dazu (Palandt, a.a.O., § 288 Rn. 8, § 286 Rn. 27).

6. Ein Aufwendersatzanspruch gegen die Beklagte zu 1. besteht nicht.

Zum einen hat die Klägerin gegen die Beklagte zu 1. keinen Anspruch aus § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in Verbindung mit §§ 683 Satz 1, 670 BGB analog, weil Maßnahmen, die eine Behörde zur Löschung eines Brandes und zur Absicherung der Unfallstelle in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe und zugleich im Interesse des Halters des Fahrzeugs vornimmt, keine Geschäftsbesorgung zugunsten des Haftpflichtversicherers des Halters darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 28.9.2011 – IV ZR 294/10 –, juris, Rn. 6 m.w.N.).

Ein Aufwendersatzanspruch folgt auch nicht aus § 29 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG in Verbindung mit §§ 683 Satz 1, 670 BGB analog in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG und Abschnitt A.1.1.1 AKB 2008.

Nach § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG in kann der Dritte seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt. Nach Abschnitt A.1.1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung in der zum Zeitpunkt des Einsatzes geltenden Fassung (AKB 2008, Stand 17.3.2010) stellt die Kfz-Haftpflichtversicherung den Versicherungsnehmer von Schadensersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs unter anderem Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, oder Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherer Schadensersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsge setzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Vorliegend hat die Klägerin gegen die Beklagte zu 1. als Haftpflichtversicherer jedoch keinen Schadensersatzanspruch nach dem StVG oder anderen zivilrechtlichen Normen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach unter Abschnitt A.1.1.1 der AKB 2008 auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag fallen, wenn sie schadensersatzähnlichen Charakter haben; das sei bei Aufwendungen der Fall, die dem Geschäftsführer infolge einer gesetzlichen Pflicht zum Eingreifen entstanden seien (BGH, Urteil vom 28.9.2011 – IV ZR 294/10 –, juris, Rn. 16),

ist vorliegend nicht einschlägig. Denn zum einen betreffen die AKB 2008 lediglich das Innenverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer mit der Folge, dass es auf die Auslegung des § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG ankommt. Zum anderen geht es vorliegend nicht um eine Haftung aus Privatrecht, sondern aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag. Zwar beabsichtigte der Gesetzgeber, mit der Neufassung des § 29 Abs. 1 Satz 2

NBrandSchG den Gemeinden die bisherigen Ersatzmöglichkeiten auch gegen Versicherungen zu erhalten (LT-Drucks. 16/5023, S. 18). Es ist jedoch zwischen Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag, die im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen sind, und Ansprüchen aus privatrechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag, die im Zivilrechtsweg zu verfolgen sind, zu differenzieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gegenüber der Beklagten zu 1. ist die Klägerin vollständig unterlegen; gegenüber der Beklagten zu 2. zu 9/10.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE160001934&psml=bsndprod.psml&max=true>

PERSONALIEN

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Schüttorf hat Beigeordneter Stefan Wittkop für den Niedersächsischen Städetag **Magdalene Widmer** sowie **Hans Bühring** für ihr 25-jähriges beziehungsweise 30-jähriges kommunalpolitisches Engagement geehrt. Besondere Ehrungen sprach Wittkop für **Karl-Heinz Büld** sowie **Günther Kühlmann** aus, die 40 Jahre lang dem Rat der Stadt Schüttorf angehörten.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Karl-Heinz Hausmann MdL**, begeht am 3. Januar 2017 seinen 65. Jahrestag.

Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Hannovers, **Ralf Meister**, kann am 5. Januar 2017 seinen 55. Geburtstag feiern.

Annette Schwarz MdL wird am 17. Januar 2017 die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag entgegennehmen können.

In Rehburg-Loccum kann Bürgermeister a. D. **Dieter Hüsemann** ab dem 19. Januar 2017 auf 70 Jahre Lebenserfahrung bauen.

Am 23. Januar 2017 begeht der Bürgermeister der Stadt Nordhorn, **Thomas Berling**, sein Wiegenfest zum 50. Mal.

Auch das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Barbara Woltmann MdB**, hat am 23. Januar 2017 einen Grund zum Feiern.

Hoch im Norden kann sich der Bürgermeister der Stadt Jever, **Jan Edo Albers**, am 31. Januar 2017 über die Glückwünsche zu seinem 40. Geburtstag freuen.



SCHRIFTTUM

Ausländerrecht

AufenthG, AsylG, FreizügG/EU, ARB 1/80, AEUV, EMRKWinfried Kluth / Andreas Heusch

Kommentar

Winfried Kluth / Andreas Heusch
2016, Buch, XXX, 1736 Seiten,
in Leinen, 1. Auflage, 139 Euro,
ISBN 978-3-406-69932-0

Der neue Kommentar erläutert alle wichtigen Vorschriften des Ausländerrechts praxisgerecht in einem Band. Kommentiert sind:

- Aufenthaltsgesetz
- Asylgesetz
- Freizügigkeitsgesetz/EU
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) (in Auszügen kommentiert)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (in Auszügen kommentiert)
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) (in Auszügen kommentiert).

Das Werk orientiert sich dabei eng an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der

Obervorwaltungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs.

Mit Stand 15. August 2016 sind alle wichtigen Novellen berücksichtigt wie

- Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) vom 11.3.2016
- Gesetz zur erleichterten Ausweisung ausländischer Straftäter vom 11.3.2016
- Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2.2.2016
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket I) vom 20.10.2015
- Integrationsgesetz vom 31.7.2016

Geschrieben ist der Kommentar insbesondere für Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht und für Migrationsrecht, Verwaltungsrichter, Staatsanwälte, Ausländer- und Sozialbehörden sowie die Universitäten. Der dreistufige Aufbau des Kommentars sorgt für eine gute Handhabung: Überblick, Kommentierung und Details mit weiteren Praxisbeispielen, prozesstaktischen Hinweisen und Checklisten.

Völlig zu Recht weisen die Herausgeber bereits in ihrem Vorwort auf folgenden Umstand hin: Das Ausländerrecht in seinen verschiedenen

Facetten ist in den letzten Jahrzehnten von einer in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht eher randständigen Materie zu einer rechtlich und politisch zentralen Thematik aufgestiegen. Die Gründe dafür sind bekannt und bieten ebenso wie die zahlreichen und vielschichtigen Reaktionen des Gesetzgebers in den letzten zehn Monaten Anlass für manche Kontroverse.

D'Hondt, Hare/Niemeyer und Sainte-Lague bei Kommunalwahlen in Deutschland

Politische Praxis und Verfassungsmäßigkeit der Sitzzuteilung

Theodor Elster

Darstellung, 2016, 154 Seiten, kartoniert
29 Euro, ISBN 978-3-8293-1259-2

Der verfassungsrechtliche Maßstab der Erfolgswertgleichheit bei Verhältniswahlen – in Deutschland von der Rechtsprechung entwickelt und für Parlaments- wie für Kommunalwahlen gültig – ist zentrales Thema dieses Buches und wird unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum genauer untersucht. Dabei berücksichtigt die Studie auch ausländische Regelungen und fremdsprachige Literatur.

Erstmals wird das Gebot der Erfolgswertgleichheit ausschließlich für Kommunalwahlen konkretisiert. Dabei stellt sich heraus, dass die Verfahren Hare/Niemeyer und Sainte-Lague bei der Sitzzuteilung in kommunalen Vertretungen – in vielen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben – verfassungswidrig sind. Dieses Ergebnis und die Darstellung wenig bekannter Auffälligkeiten dieser Verfahren bei der Neu- und Umbildung von Ausschüssen sind von Interesse für die Rechtswissenschaft und die Praxis, also vor allem für die Verwaltungen von Kommunen und Parlamenten, für die mit Wahlrecht befassten Gerichte sowie für Fraktionen und Parteien. Eine Synopse mit Fundstellennachweis der einschlägigen landesrechtlichen Regelungen unterstreicht die Orientierung der Studie an der kommunalpolitischen Praxis.

Der Verfasser selbst war viele Jahre lang kommunaler Hauptverwaltungsbeamter. Er beschreibt die Verfahren zur Sitzzuteilung auch für Nicht-Mathematiker verständlich anhand praktischer Kommunalwahlergebnisse und konstruierter Modelle und stellt ihre Wirkungskreise aus dem Blickwinkel seiner praktischen Erfahrungen dar. Die in mehrfacher Hinsicht bahnbrechende Rechtsentwicklung im niedersächsischen Kommunalwahlrecht dient dabei als Paradigma.

Dr. Theodor Elster ist Landrat a.D. in Uelzen.

Polizeirecht Niedersachsen

König / Roggenkamp
Vorschriftensammlung
2016, 440 Seiten, kartoniert, 19,80 Euro,
ISBN 978-3-8293-1272-1

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für das Studium des Grund- und Eingriffsrechts und die Praxis.

Zusammengefasst in einem Band enthält das Werk alle für die Landespolizei Niedersachsen relevanten Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Aufgenommen wurden zum Beispiel Nds. SOG, NVersG, StPO, StGB, AufenthG, GG, VwGO, VwVfG und viele weitere gesetzliche Grundlagen, teilweise vollständig, teilweise in Auszügen. Die Gesetzesammlung orientiert sich an den Bedürfnissen in Studium und Praxis. Konzipiert als täglicher Begleiter bietet sie sowohl dem Praktiker als auch Studierenden schnellen Zugriff auf die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die tägliche Arbeit der Polizei und Ordnungsbehörden in Niedersachsen. Dank des kleinen und handlichen Formats kann das Werk jederzeit mitgeführt werden.

Die Nutzung des Werkes in Prüfungen an der Polizeiakademie Niedersachsen ist zulässig.

Kai König ist Dozent an der Polizeiakademie Niedersachsen, Professor Dr. Jan Dirk Roggenkamp ist Professor an der Polizeiakademie Niedersachsen.

Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz

Bieler / Müller-Fritzsche

Kommentar
17. Auflage 2016, 674 Seiten, kartoniert,
79 Euro, ISBN 978-3-8293-1258-5

Mit der 17. Aktualisierten und vollständig überarbeiteten Auflage befindet sich der seit Jahrzehnten bewährte Praxis-Kommentar „Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz“ (NPersVG) wieder auf dem aktuellen Stand.

Der Kommentar ist die aktuellste Orientierungs- und Arbeitshilfe zum Thema für den gesamten öffentlichen Dienst in Niedersachsen.

Einem Vorwort schließt sich der Gesetzestext im Zusammenhang an. Der Kommentierung folgt ein

Anhang mit: Wahlordnung, Hinweisen zu Wahlkalender und Mustervordrucken, Arbeitszeitregelung und Reisekostenerstattung für Mitglieder der Personal-, Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Vertrauensfrauen und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten sowie die Verordnung über die Wahlberechtigung von Auszubildenden zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums. Die Ausgabe enthält ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Das Werk eignet sich für den öffentlichen Dienst in Kommunen und Land, dessen Personalabteilungen und Personalräte, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs, Aus- und Weiterbildung, Gerichte und Rechtsanwälte, alle mit dem Thema befassten Institutionen und Personen.

Professor (em.) Dr. Frank Bieler, Hochschule Harz, vormals Regierungsdirektor in der Niedersächsischen Landesverwaltung und Richter am Verwaltungsgericht Braunschweig, und Erich-Müller-Fritzsche, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Braunschweig, kommentieren des NPersVG stets aktuell und berücksichtigen dabei Entwicklungen in der Verwaltung des Landes und im öffentlichen Dienst.

(Total Quality Management, TQM) bietet der öffentlichen Verwaltung hervorragende Möglichkeiten, ein prozess- und qualitätsorientiertes Verwaltungsmanagement zu etablieren – zum Wohle ihrer Bürger und Kunden, ihrer Beschäftigten und der Gesellschaft. Verwaltungmodernisierung erhält mit einem entsprechenden Management-System einen integrierenden Rahmen, der für Kontinuität in der internen und externen Leistungsverbesserung sorgt.

Der Titel erläutert anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis, welchen Nutzen TQM für die Verwaltung bietet – sei es vor dem Hintergrund der Digitalisierung und des E-Governments, im Kontext des demografischen Wandels oder der Bürger- und Kundenorientierung. Die Grundbegriffe des TQM werden praxisnah erläutert und auf die Entwicklung der verschiedenen Elemente des QM-Systems angewendet. Ein Vorgehensmodell zur schrittweisen Einführung eines QM-Systems dient der Praxis als Leitfaden in diesem komplexen Vorhaben. Berücksichtigt werden darüber hinaus Fragen des Kulturwandels: Welche Maßnahmen des Change-Managements zur Förderung einer Qualitätskultur sind erforderlich? Wie kann die Auseinandersetzung mit Qualität auf allen Hierarchieebenen gelingen? Wie können Führungskräfte diesem Prozess proaktiv Impulse geben und ihn steuern? Die Komplexität des Vorhabens „Einführung TQM“ wird durch step-by-step-Hinweise reduziert.

Bewusstsein, Kontinuität und Wirksamkeit stehen im Mittelpunkt; Statistik, Zertifizierung und Handbuch-Dokumentation treten dahinter zurück.

Dr. Astrid Stein, Jahrgang 1958, studierte Publizistik, Germanistik und Philosophie und ist seit mehr als 25 Jahren in der Bundesverwaltung tätig, wo sie mit vielfältigen Aufgaben betraut war (u. a. Redaktion der Zeitschrift „BBB-Informationen“, Redaktion des Portals www.bund.de); seit 2006 ist sie nunmehr zuständig für das Deutsche CAF-Zentrum im Bundesverwaltungsamt.

Kommunalfinanzen

Hessischer Rechnungshof (Hrsg.)

Tagungsband, 2016, 162 Seiten, kartoniert,
34,80 Euro inkl. Mwst., versandkostenfrei,
ISBN 978-3-8293-1273-8

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Die Kommunalfinanzen unterliegen einer stetigen Entwicklung. Das gilt auch für die Kommunen in Hessen. Der Hessische Rechnungshof begleitet diesen Wandel durch regelmäßige Prüfungen der Kommunen und die Beratung von Nicht-Schutzhirm-Kommunen.

Im Jahr 2015 veranstaltete der Hessische Rechnungshof ferner drei Diskussionsforen zum Thema der Kommunalfinanzen. Diskutiert wurden darin der neue Kommunale Finanzausgleich ab 2016, das Ziel der kommunalen Entschuldung sowie die Nachhaltigkeitssatzungen.

Zentrale Ergebnisse der Diskussionsforen sind im vorliegenden Band 3 der Schriftenreihe des Hessischen Rechnungshofs gesammelt worden. Den einleitenden Rahmen spannt eine Abhandlung zu den kommunalen Strukturen und Rahmenbedingungen in Hessen. Insgesamt drei Beiträge widmen sich dem neuen Finanzausgleich. Hinzu kommt ein Aufsatz, der sich mit den Ursachen kommunaler Defizite und Schulden auseinandersetzt. Die kommunale Innovation „Nachhaltigkeitssatzung“ wird in zwei Beiträgen aufgegriffen.

Der Band 3 „Kommunalfinanzen“ richtet sich an Entscheidungsträger in Politik, Verwaltung, Rechnungsprüfung, Wissenschaft und Wirtschaftsprüfung.

Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung

Chance für ein prozess- und qualitätsorientiertes Management im öffentlichen Sektor

Reihe Karriere in der Verwaltung

Astrid Stein, 2016, 178 Seiten, kartoniert,
29,80 Euro, ISBN 978-3-8293-1180-9

Umfassendes Qualitätsmanagement – Chance für ein prozess- und qualitätsorientiertes Verwaltungsmanagement.

Die Ausrichtung an den Grundsätzen und Methoden des umfassenden Qualitätsmanagements



HÖPERSHOF SYLT

... schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland

Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967

info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de